## ABHANDLUNGEN / ARTICLES

# Die japanische Gesellschaftsrechtsreform 2005/2006

Marc Dernauer \*

- I. Einleitung
- II. Abschaffung der GmbH und Einführung neuer Gesellschaftstypen
  - 1. Wegfall der GmbH als Gesellschaftstypus
  - 2. Die Limited Liability Company (*gôdô kaisha*, LLC) japanischen Rechts als eine Form einer Anteilsgesellschaft
  - 3. Die Limited Liability Partnership (yûgen sekinin jigyô kumiai, LLP) japanischen Rechts als Sonderform einer Gesellschaft des Zivilgesetzes
- III. Neuregelungen und Änderungen bei den bestehenden Formen der Handelsgesellschaften
  - 1. Änderungen im Recht der Aktiengesellschaften
  - 2. Änderungen und Besonderheiten im Recht der OHG und der KG
  - 3. Änderung der Dauer der Nachhaftung bei den Anteilsgesellschaften
- IV. Sonstige Änderungen
- V. Fazit / Resümee

#### I. EINLEITUNG

Mit der Gesellschaftsrechtsreform des Jahres 2005,<sup>1</sup> die mit Ausnahme einiger noch strittiger Punkte voraussichtlich am 1. April oder 1. Mai 2006 in Kraft treten wird,<sup>2</sup> kommt ein mehrere Jahre andauernder ständiger Reform- und Modernisierungsprozeß des japanischen Gesellschaftsrechts wohl nun zu einem vorläufigen Abschluß.<sup>3</sup>

<sup>\*</sup> Der Autor dankt der Kanzlei *Sonderhoff & Einsel*, Tokyo, für die Unterstützung bei der Erstellung des Beitrags.

Die Phase der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs und der anschließenden Diskussion im japanischen Parlament soll in diesem Bericht ausgespart werden. Der Bericht konzentriert sich im wesentlichen auf die Ergebnisse der Reform. Für diejenigen, die dieser Punkt interessiert, wird auf die einschlägige Literatur verwiesen, insbesondere auf T. AIZAWA, *Kaisha-hô seitei no kei'i to gaiyô* [Das Zustandekommen des Gesellschaftsgesetzes und ein Überblick über dessen Inhalt], in: Jurisuto Nr. 1295 (2005) 8-16, mit weiteren Nachweisen auf Quellen. Vergleiche auch die Ausführungen bei E. TAKAHASHI/M. SHIMIZU, The Future of Japanese Corporate Governance: The 2005 Reform, in: ZJapanR/J.Japan.L Nr. 19 (2005) 35 ff.

Das genaue Datum des Inkrafttretens der einzelnen Gesetze, die die Gesellschaftsreform verwirklichen, steht zum Zeitpunkt der Erstellung des Manuskripts noch nicht fest. Es besteht über den geeigneten Zeitpunkt noch Uneinigkeit zwischen dem zuständigen Justizministerium, den Unternehmerverbänden und den sonstigen beteiligten Kreisen.

Zu den bisherigen Reformen siehe I. KAWAMOTO / M. KISHIDA / A. MORITA / Y. KAWAGUCHI, Gesellschaftsrecht in Japan – Übersetzung von Hans-Peter Marutschke – (München 2004) 39-51; H. BAUM, Entstehung, Strukturen und Bedeutung des Handelsgesetzes – eine Ein-

Im Mittelpunkt dieser Reform steht die Verabschiedung des neuen Gesellschaftsgesetzes<sup>4</sup> (GesG) im Juni 2005, das die bisher im Handelsgesetz (HG),<sup>5</sup> im Rechnungsprüfungsgesetz (RePrüfG),<sup>6</sup> im Gesetz zur Förderung von Unternehmensgründungen<sup>7</sup> und im Gesetz über die GmbH (GGmbH)<sup>8</sup> geregelten Typen der japanischen Handelsgesellschaften erheblich umgestaltet und in einem Gesetz über die Handelsgesellschaften zusammenfaßt, sowie das dazu am selben Tag verabschiedete Ausführungsgesetz<sup>9</sup> und die sonstigen begleitenden gesetzlichen Regelungen zum Gesellschaftsgesetz.<sup>10</sup> In diesem Zusammenhang wird ein neuer Typus einer Handelsgesellschaft, die

führung, in: Kliesow/Eisele/Bälz, Das japanische Handelsgesetz (Köln u.a. 2002) 4-18; M. JANSSEN / F. KOMA / S. KURODA / P. SCHIMMANN, New Rules for Share Structure and Governance of Japanese Corporations, in: ZJapanR/J.Japan.L. Nr. 13 (2002) 253-268; H. ODA, Corporate Law Reform in Japan 2001/2002: Deregulation of Company Law?, in: ZJapanR / J.Japan.L. Nr. 14 (2002) 5-30; M. HAYAKAWA, Die Reform des Gesellschaftsrechts vom Mai 2002 und Corporate Governance in Japan, in: ZJapanR/J.Japan.L. Nr. 14 (2002) 31-40; M. YANAGA, Neue Entwicklungen im japanischen Bilanzrecht: Die Reform des Jahres 2003, in: ZJapanR / J.Japan.L. Nr. 15 (2003) 111-134; S. KOZUKA, The Use of Stock Options as Defensive Measures: The Impact of the 2001 Amendments to the Corporate Law on Corporate Controls in Japan, in: ZJapanR / J.Japan.L. Nr. 15 (2003) 135-141; P. RODATZ, Bemerkungen zur Struktur der japanischen Unternehmensleitung nach den jüngsten gesellschaftrechtlichen Reformen, in: ZJapanR / J.Japan.L Nr. 15 (2003) 161-169; M. HAYAKAWA, Die Neuregelung von Verschmelzung, Spaltung sowie Gründung von Holding-Gesellschaften, in: ZJapanR/J.Japan.L. Nr. 16 (2003) 59-74; E. TAKAHASHI, Corporate Governance und die Reform des Gesellschaftsrechts in Japan, in: ZJapanR/J.Japan.L. Nr. 16 (2003) 121-142; M. TATSUTA, Fundamental Issues of Corporate Governance in Japan, in: ZJapanR/J.Japan.L. Nr. 17 (2004) 5-16; H. KANDA, Understanding Recent Trends Regarding the Liability of Managers and Directors in Japanese Corporate Law, in: ZJapanR / J.Japan.L. Nr. 17 (2004) 29-38,

- 4 *Kaisha-hô*, Gesetz Nr. 86/2005, verabschiedet am 29. Juni 2005; verkündet im Amtsblatt am 26. Juli 2005. Nach Abs. 1 der ergänzenden Bestimmungen (*fusoku*) ist das Gesetz innerhalb von einem Jahr und sechs Monaten seit seiner Verkündung durch Regierungsverordnung (*seirei*) in Kraft zu setzen.
- 5 *Shôhô*, Gesetz Nr. 48 vom 9. März 1899 i.d.F. des Gesetzes Nr. 154/2004.
- Gesetz über die Ausnahmen von den Vorschriften des Handelsgesetzes über die Rechnungsprüfung der Aktiengesellschaft (*Kabushiki kaisha no kansa-tô no shôhô no tokurei ni kansuru hôritsu*), Gesetz Nr. 22/1974.
- Gesetz zur Förderung der Neugründung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen (*Chû-shô kigyô no arata na jigyô katsudô no sokushin ni kansuru hôritsu*; im Japanischen meist abgekürzt zitiert als: *Chû-shô kigyô shin-jigyô sokushin-hô*), Gesetz Nr. 18/1999 i.d.F. des Gesetzes Nr. 87/2005.
- 8 Yûgen kaisha-hô, Gesetz Nr. 74/1938 i.d.F. des Gesetzes Nr. 88/2004.
- 9 Kaisha-hô no sekô ni tomonau kankei hôritsu no seibi-tô ni kansuru hôritsu, Gesetz Nr. 87/2005.
- Zur anstehenden Novellierung des Gesellschaftsrechts vgl. auch M. SAITO, ZJapanR / J.Japan.L. Nr. 18 (2004) 210-214. Eine knappe Darstellung der Reform findet sich auch in der Septemberausgabe 2005 des Japan Newsletter von Haarmann Hemmelrath, 2-5. Ausführlichere Ausführungen, vor allem zur Reform des Rechts der Aktiengesellschaften, machen TAKA-HASHI / SHIMIZU (Fn. 1) in ihrem englischsprachigen Text. Empfehlenswert zur Lektüre ist auch die Ausgabe Nr. 1295 (2005) der Zeitschrift Jurisuto mit zahlreichen Beiträgen und

"gôdô kaisha" eingeführt, die in Japan im allgemeinen mit dem englischsprachigen Begriff "Limited Liability Company (LLC)" bezeichnet wird. Das GGmbH wird außer Kraft treten, wodurch es künftig nicht mehr möglich sein wird, in Japan eine GmbH (yûgen kaisha) zu gründen. Die GmbH wird damit langfristig als Gesellschaftstyp aus der japanischen Rechtsordnung verschwinden. Die Passagen zur Regelung der Aktiengesellschaft (kabushiki kaisha), der offenen Handelsgesellschaft (gômei kaisha) und der Kommanditgesellschaft (gôshi kaisha) im HG werden wegfallen und in reformierter Form ins Gesellschaftsgesetz eingestellt. Ebenso wird das Rechnungsprüfungsgesetz, das bisher in Abhängigkeit von der Kapitalausstattung für verschieden große Aktiengesellschaften besondere Prüfungsanforderungen festlegt, wegfallen.

In diesem Zusammenhang steht auch die Verabschiedung des Gesetzes über die sogenannte "Limited Liability Partnership (LLP)",11 in dem eine weitere neu hinzutretende Unternehmensform geregelt ist – im japanischen "yûgen sekinin jigyô kumiai" genannt –, die zwar keine Handelsgesellschaft ist und daher auch nicht in das neue Gesellschaftsgesetz eingefügt wurde, die aber als besondere Form der Gesellschaft des Zivilgesetzes speziell zum Zwecke des Betriebs eines Unternehmens eingeführt wurde. Die Schaffung des Gesellschaftstyps LLP, neben der eben genannten LLC, hat vor allem steuerliche Gründe. Aus diesen Gründen wurde die LLP auch bewußt nicht als Handelsgesellschaft konzipiert. Das LLP-Gesetz ist schon vor der eigentlichen Reform des Gesellschaftsgesetzes zum 1. August 2005 in Kraft getreten. Eine LLP kann also bereits heute gegründet werden. Hintergrund dessen ist, daß die Einführung dieses Gesellschaftstyps als kleiner Teil der Gesamtreform und die diese betreffenden Regelungen weitgehend unumstritten sind, sowie ferner, im Gegensatz zum Gesellschaftsgesetz, nicht das Justizministerium (Hômushô), sondern das Wirtschaftsministerium (Keizai Sangyô-shô) zuständig und federführend bei der Ausarbeitung des Gesetzes

einem Schwerpunkt auf der Gesellschaftsrechtsreform; einige japanische Standardlehrbücher haben bereits die Gesellschaftsrechtsreform eingearbeitet, so etwa H. KANDA, Kaishahô [Gesellschaftsrecht] (7. Auflage, Tokyo 2005); M. YANAGA, Kaisha-hô [Gesellschaftsrecht] (9. Auflage, Tokyo 2005); siehe ferner speziell zur Reform etwa G. YANAGISAWA/ N. HASEGAWA, Shin-kaisha-hô no koto ga tettori-bayaku wakaru hon [Das Buch zum einfachen und schnellen Verständnis des neuen Gesellschaftsrechts] (Tokyo 2005); A. SATÔ, Shin-kaisha-hô de kawatta kaisha no shikumi [Änderungen in der Struktur der Gesellschaften durch das neue Gesellschaftsrecht] (Tokyo 2005); M. AKUTAGAWA, Kaisha mo bijinesu mo kawaru Shin-kaisha-hô [Das neue Gesellschaftsrecht: Änderungen bei den Gesellschaften und den Unternehmen] (Tokyo 2005); KEIZAI SANGYÔ-SHÔ SANGYÔ SOSHIKI-KA [Abteilung für gewerbliche und industrielle Vereinigungen im Wirtschaftsministerium] (Hrsg.), Nihon-ban LLC – atarashii kaisha no katachi [Die japanische Variante der LLC – eine neue Gesellschaftsform] (Tokyo 2005); KABUSHIKI KAISHA MIROKU JÔHÔ SÂBISU ZEIKEI SHISUTEMU KENKYÛ-JO [Miroku Jôhô Sâbisu Aktiengesellschaft, Institut für die Erforschung der Wirtschafts- und Steuersysteme] (Hrsg.), Shin-kaisha-hô to chû-shô-kaisha no jitsumu taiô [Das neue Gesellschaftsrecht und die praktischen Anforderungen in Bezug auf kleine und mittelgroße Unternehmen] (Tokyo 2005).

11 LLP-Gesetz, Yûgen sekinin jigyô kumiai keiyaku ni kansuru hôritsu, Gesetz Nr. 40/2005.

war. Von Interesse dürfte in diesem Zusammenhang sein, daß die Einführung der LLP als Gesellschaftstypus zunächst gar nicht geplant gewesen war. Im Laufe der langjährigen Vorbereitungs- und Planungsphase der Gesellschaftsrechtsreform und insbesondere bei der Diskussion über die LLC wurde von Seiten der Wirtschaft allerdings der Wunsch nach einer Gesellschaftsform geäußert, bei der keine Körperschaftssteuer anfällt. Da alle Typen der Handelsgesellschaften in Japan von jeher juristische Personen und damit körperschaftssteuerpflichtig sind, war klar, daß die LLC diese Voraussetzungen nicht erfüllen würde. Das japanische Wirtschaftsministerium nahm sich dieses Wunsches an und erarbeitete sehr schnell einen Gesetzesentwurf, der die LLP regelt. Dieser Entwurf wurde im Februar 2005 dem Parlament zur Diskussion vorgelegt und bereits nach kurzer Zeit verabschiedet.

Der Text des Gesellschaftsgesetzes ist in modernem Japanisch verfaßt. Damit wurden nun zugleich auch wesentliche Teile des alten Handelsgesetz in eine leichter lesbare Sprache gebracht, was dringend notwendig war. Auch ein wichtiger Teil des Handelsgesetzes, der mit der anstehenden Reform zumindest teilweise geändert wird, und im Handelsgesetz verbleibt, ist sprachlich neu und modern gefaßt worden (1. Buch, Kapitel 1 bis 4). Das Strafgesetz (*Keihô*) wurde demgegenüber bereits vor einigen Jahren und das Zivilgesetz (*Minpô*) im vergangenen Jahr (2004) sprachlich überarbeitet. Bis dahin waren diese wichtigen japanischen Gesetze noch allesamt in der Schriftsprache der Meiji-Zeit verfaßt, was den Zugang zum Recht selbst für Japaner erschwerte. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn das Justizministerium die Reform zum Anlaß genommen hätte, auch alle im Handelsgesetz verbleibenden Vorschriften sprachlich zu überarbeiten und modernisieren.

Das neue Gesellschaftsgesetz versucht die Materie des Gesellschaftsrechts in den nun insgesamt 979 Artikeln besser zu strukturieren, als das bisher der Fall gewesen ist. Zu diesem Zweck werden unter anderem besondere Fachtermini an zentralen Stellen bei der ersten Verwendung definiert. Im folgenden werden diese Begriffe dann einfach gebraucht, allerdings ohne noch besonders auf den Ort der Erstdefinition hinzuweisen; eine Technik, die auch in deutschen Gesetzen zu finden ist. Dies macht die Anwendung des Gesetzes für denjenigen, der noch nicht besonders damit vertraut ist, etwas schwierig. Besonders zentrale Begriffe werden allerdings vorangestellt und in Art. 2 GesG definiert.

Die Gesellschaftsrechtsreform des Jahres 2005 steht insgesamt betrachtet ganz im Zeichen der Deregulierung. Es werden künftig wesentlich größere rechtliche und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Gründung und Umstrukturierung von Unternehmen bestehen. Neben der oben bereits angesprochenen Möglichkeit, neue Gesellschaftstypen als Unternehmensträger zu wählen (LLP, LLC), besteht künftig auch eine wesentlich größere Freiheit bei der Ausgestaltung der Innenorganisation der einzelnen Gesellschaftstypen. Dies gilt insbesondere für die Aktiengesellschaft. Auch die Möglichkeiten der Bildung von Konzernstrukturen werden vielseitiger, und die neuen Regelungen lassen zudem neue Vorgehensweisen bei der Übernahme von Unternehmen zu, die ins-

besondere auch für ausländische Unternehmen als Kaufinteressenten von großer Bedeutung sind. Diese wesentlich größeren rechtlichen Gestaltungsfreiheiten werden allerdings auch die Rechts- und Steuerberater in Japan vor große Herausforderungen in ihrer alltäglichen Praxis der Beratung von Unternehmen stellen.

#### II. ABSCHAFFUNG DER GMBH UND EINFÜHRUNG NEUER GESELLSCHAFTSTYPEN

#### 1. Wegfall der GmbH als Gesellschaftstypus

Mit Inkrafttreten des Gesellschaftsgesetzes wird das GGmbH außer Kraft treten. Damit wird es für die Zukunft nicht mehr möglich sein, eine GmbH nach japanischem Recht zu gründen. Hintergrund dieser Reform ist die Tatsache, daß die GmbH als Gesellschaftsform in Japan, die für kleinere und mittelgroße Unternehmen vorgesehen war, nie das Vertrauen und die Akzeptanz erlangt hat, die sich der Gesetzgeber bei Verabschiedung des GGmbH im Jahr 1938 unter Berücksichtigung der damaligen Situation in Deutschland vorgestellt hatte. Tatsächlich ist in Japan seit langer Zeit, anders als in Deutschland, ein recht großer Teil der kleinen und mittelgroßen Unternehmen als Aktiengesellschaft (kabushiki kaisha, AG) organisiert. Seit der Gesetzesreform im Jahre 1966, durch die es bei einer AG möglich wurde, ausschließlich vinkulierte Aktien auszugeben – also Aktien die nicht frei übertragbar sind und daher nicht an der Börse gehandelt werden können - und so das Unternehmen als geschlossene Aktiengesellschaft zu betreiben (heisateki na kaisha, kabushiki jôto seigen kaisha), hatte sich der Trend zur Wahl der Aktiengesellschaft als Gesellschaftsform auch für kleinere und mittelgroße Unternehmen noch einmal verstärkt. Die Unterschiede in der Möglichkeit der Ausgestaltung von GmbH und AG als Gesellschaftsformen haben sich durch weitere Gesetzesreformen in den folgenden Jahrzehnten, die diesem Trend Rechnung trugen, praktisch stark verringert.

Die derzeit bestehenden GmbH <sup>12</sup> werden aber mit Inkrafttreten der anstehenden Gesellschaftsrechtsform zunächst weiter bestehen bleiben. Sie werden weder automatisch in eine andere Gesellschaftsform überführt, noch besteht für die betreffenden Gesellschaften eine Pflicht zur Umstrukturierung und Neueintragung (vgl. Artt. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes). Sie sind auch weiterhin mit der alten Firma unter Hinzufügung der Bezeichnung als GmbH zu führen. Die alten GmbH werden vom Gesetz allerdings grundsätzlich als "Aktiengesellschaft" betrachtet (vgl. Art. 2 I a.E. Ausfüh-

<sup>12</sup> Deren Zahl ist in Japan zwar, absolut gesehen, recht groß, aber im Vergleich zur Lage in Deutschland, wo die GmbH eine wesentlich bedeutendere Rolle spielt, doch verhältnismäßig klein. Im Jahr 2001 gab es in Japan rund 1.423 Mio. GmbH, 1.048 Mio. AG, 29.867 KG und lediglich 7.848 OHG (Zum Vergleich in Deutschland (2002): GmbH: 452.688; AG: 7.248; KG: 108.959; GmbH & Co. KG: 80.000; OHG: 262.595). Vgl. die Daten in KEIZAI SANGYÔ-SHÔ SANGYÔ SOSHIKI-KA (Fn. 10) 240, 242.

rungsgesetz). Auf sie findet daher künftig im Grundsatz das Gesellschaftsgesetz, und dort das Recht der Aktiengesellschaft Anwendung (für kleine geschlossene Aktiengesellschaften, dazu unten), soweit nicht das Ausführungsgesetz zur Gesellschaftsrechtsreform etwas Besonderes bestimmt. Das Ausführungsgesetz bezeichnet diese besonderen Gesellschaften in den einzelnen Bestimmungen entweder als "alte GmbH (kyû-yûgen kaisha)" oder als "besondere GmbH (tokurei yûgen kaisha)". Bei einer Neuorganisation der Gesellschaft müssen die bisherigen GmbH allerdings auch formell in eine andere Gesellschaftsform überführt werden. Die bestehenden GmbH können daher etwa bei einer künftigen Verschmelzung durch Aufnahme (kyûshû gappei) nicht als übernehmende Gesellschaft fungieren.

Bei einer Umwandlung einer bisherigen GmbH in eine andere Gesellschaftsform kommt vor allem eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft in Betracht. Hierzu sind die Änderung der Firma sowie die Vornahme der Eintragung der Auflösung der alten GmbH und die Gründung der neuen Aktiengesellschaft erforderlich.

Die Vorteile der Beibehaltung der Organisation als GmbH sind gering. Zum einen ist etwa die Amtszeit von Geschäftsführern der GmbH nicht limitiert, zum anderen besteht im Gegensatz zur Aktiengesellschaft keine Pflicht, Rechnungsunterlagen zu veröffentlichen. Natürlich fallen auch keine Kosten für die Neueintragung der Gesellschaft an.

# 2. Die Limited Liability Company (gôdô kaisha, LLC) japanischen Rechts als eine Form einer Anteilsgesellschaft

Die LLC wird durch das neue Gesellschaftsgesetz künftig als ein Typus der sogenannten Anteilsgesellschaft (*mochibun kaisha*) eingeordnet und im 3. Buch (Artt. 575 bis 675 GesG) zusammen mit den anderen beiden Typen der Anteilsgesellschaft, der offenen Handelsgesellschaft (OHG) und der Kommanditgesellschaft (KG) geregelt. Le grundlegende Einteilung der Handelsgesellschaftstypen wird daher künftig lauten: Aktiengesellschaft oder Anteilsgesellschaft. Diese Einteilung darf nicht mit der im deutschen Gesellschaftsrecht vorgenommenen Unterscheidung zwischen Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften verwechselt werden. Diese Unterscheidung paßte auch schon bisher nicht recht ins japanische Gesellschaftsrecht, da auch die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft japanischen Rechts genauso wie nun auch die LLC nach gesetzlicher Bestimmung juristische Personen sind und damit volle Rechtsfähigkeit besitzen. Allein im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftstypen bestehen. Die LLC erinnert zwar im Namen an die Gesellschaftsform der GmbH, tatsächlich wird dieser Gesellschaftstypus jedoch nicht als "Nachfolgeorganisa-

<sup>13</sup> S. YAMADA / M. OGATA / T. MIYAKE, *Shin-kaisha-hô* [Das neue Gesellschaftsrecht] (Tôkyô 2005) 32-33.

<sup>14</sup> Zu den Anteilsgesellschaften allgemein siehe etwa YANAGA (Fn. 10) 481 ff.

tionsform" der bisherigen GmbH begriffen. Im Detail sind die Regelungen der LLC auch zu verschieden von denen der bisherigen GmbH japanischen Rechts. Die Firma der LLC hat die Bezeichung "gôdô kaisha" zu enthalten und ist im Außenverhältnis gegenüber Dritten zu führen, Art. 6 GesG.

Das Gesetz trifft in den einzelnen Vorschriften der Artt. 575 ff. GesG grundsätzlich Regelungen, die für alle Formen der Anteilsgesellschaft gelten. Spezielle Regelungen für einzelne dieser drei Gesellschaftstypen werden jeweils den Bestimmungen nachgestellt.

Die LLC wurde nach dem Vorbild der *Limited Liability Company* des US-amerikanischen Rechts konzipiert. Es gibt jedoch im Detail zahlreiche Unterschiede. Besonders bedeutsam ist der Unterschied, daß die LLC in Japan, im Gegensatz zum Äquivalent in den USA, körperschaftssteuerpflichtig ist.

# a) Die LLC im Außenverhältnis

Bei der LLC ist die Haftung aller Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich beschränkt auf die geleistete Einlage. Es gibt also nur beschränkt haftende Gesellschafter. Ist die Einlage noch nicht geleistet, so haften die einzelnen Gesellschafter Dritten gegenüber allerdings auch persönlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, jedenfalls bis zur Höhe dieses Betrages (Artt. 578, 580 GesG). Bei der KG ist die Haftung in gleicher Weise nur für die Kommanditisten auf die Höhe ihrer Einlage beschränkt. Bei der OHG haften alle Gesellschafter mit ihrem gesamten Vermögen neben der Gesellschaft.

Jedoch können die Gesellschafter, die demnach persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften (also OHG-Gesellschafter und Komplementäre bei der KG sowie beschränkt haftende Gesellschafter bei KG und LLC, soweit sie ihre Einlage noch nicht geleistet haben), die Einwendungen gegenüber den Gläubigern erheben, die auch die Gesellschaft geltend machen kann. Zudem können sie die Befriedigung auch dann verweigern, wenn der Gesellschaft ein Anfechtungsrecht oder ein Rücktrittsrecht (im weiten Sinne) zusteht oder die Gesellschaft mit einer Forderung gegen den Gläubiger aufrechnen kann (Art. 581 GesG). Die Regelung in Art. 581 GesG entspricht funktionell in etwa dem § 129 HGB im deutschen Recht; zu beachten ist allerdings die unterschiedliche Formulierung in bezug auf die Aufrechungsmöglichkeit in Art. 581 II GesG und § 129 III HGB.

Bei allen Formen der Anteilsgesellschaft besteht bei der LLC darüber hinaus in Anlehnung an die bisherigen Regelungen für die Organe (bzw. Funktionsträger) der AG und der GmbH, die ihrem Inhalt nach auch weiterhin Geltung beanspruchen,<sup>15</sup> eine

Vgl. die Artt. 266-3 I, Art. 280 I HG, Art. 10, 11, 21-22, 21-23 RePrüfG, Art. 30-3 I GGmbH; die neue Regelung für die AG findet sich nun in Art. 429 GesG Form (dazu ausführlich nachfolgend unter III.1.e)).

besondere Form der persönlichen deliktischen bzw. gesetzlichen Haftung<sup>16</sup> der Gesellschafter für Schäden, die diese in Ausübung der Geschäftsführung einem Dritten zufügen, sofern sie dabei grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln (Art. 597 GesG). Eine solche persönliche Haftung der Gesellschafter gegenüber Dritten hat es bisher bei den anderen Typen der Anteilsgesellschaft, also bei der OHG und der KG noch nicht gegeben, sie wird aber nun einheitlich für alle Anteilsgesellschaften eingeführt. Diese besondere Form der persönlichen Haftung der Mitglieder der Geschäftsleitung eines Unternehmens gegenüber Dritten, die damit nach der nun anstehenden Reform bei allen Handelsgesellschaften gilt, ist eine Besonderheit in Japan, für die es keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Gesellschaftsrecht gibt. Ferner ist nach der gesetzlichen Anordnung dieser besonderen gesellschaftsrechtlichen Haftung künftig auch eine zusätzliche persönliche Haftung der Gesellschafter einer Anteilsgesellschaft für Schäden Dritter nach dem allgemeinen Deliktsrecht denkbar (Art. 709 ZG<sup>17</sup>), wie sie die Rechtsprechung bereits schon für die Organe der Aktiengesellschaft, insbesondere der Verwaltungsratsmitglieder (bei der normalen AG) und Geschäftsführer (shikkô yaku) (bei der AG mit Ausschußstruktur) entwickelt hat.

Zur Vertretung der LLC sind grundsätzlich alle Gesellschafter einzeln befugt (Einzelvertretungsmacht), obwohl sie nicht persönlich für die Gesellschaftsschulden haften (Art. 599 GesG). Auch bei der KG japanischen Rechts, und erst recht bei der OHG, gilt diese Regelung. Dieses Konzept unterscheidet sich von dem deutschen Konzept bei den Personengesellschaften, das in §§ 125, 126, 170 HGB niedergelegt ist, wonach Kommanditisten (bei der KG) von der Vertretung ausgeschlossen sind. Im japanischen Recht kann allerdings bei allen Anteilsgesellschaften etwas anderes durch Gesellschaftsvertrag bestimmt werden. Gleiches gilt für den Umfang der Vertretungsmacht. Im Grundsatz sind die vertretungsberechtigten Gesellschafter zur Geschäftsführung und Vertretung in vollem Umfang berechtigt, das heißt zur Vornahme aller außergerichtlichen und gerichtlichen Handlungen. Gutgläubigen Dritten kann die Gesellschaft jedoch weder eine Beschränkung im Umfang der Vertretungsmacht noch den Ausschluß einzelner Gesellschafter von der Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis entgegenhalten.

Bei allen Anteilsgesellschaften haftet die Gesellschaft nach Art. 600 GesG bzw. Art. 44 ZG für Schäden, die ihre vertretungs- und geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter und sonstigen Repräsentanten in Ausübung der Geschäftsführung Dritten

Über den Charakter der Haftung besteht Streit: Nach dem OGH (Urteil vom 26.11.1969, Minshû 23, 2150) und Teilen der Literatur (vgl. etwa YANAGA (Fn. 10) 221-222) handelt es sich um eine besondere Form der gesetzlichen Haftung; nach anderer Ansicht (vgl. etwa K. KAMI, *Shinchô kaisha-hô* [Neubearbeitung Gesellschaftsrecht] (7. Auflage, Tokyo 2001) 271-274) handelt es sich um eine besondere Form der deliktischen Haftung, was im Ergebnis aber meist auf dasselbe hinausläuft. Zu den Unterschieden siehe YANAGA a.a.O.

<sup>17</sup> Zivilgesetz, Gesetz Nr. 89/1896 i.d.F. des Gesetzes Nr. 87/2005.

durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung zugefügt haben. <sup>18</sup> Diese Normen entsprechen in ihrer Funktion und in ihrem Inhalt dem § 31 BGB im deutschen Recht, sie sind aber im Gegensatz dazu unmittelbar bei allen Handelsgesellschaften anwendbar. Die Anteilsgesellschaft haftet darüber hinaus auch für Schäden, die Verrichtungsgehilfen der Gesellschaft Dritten in Ausführung der Verrichtung durch eine unerlaubte Handlung zufügen, nach Maßgabe von Art. 715 ZG. Dem Wortlaut nach handelt es sich dabei um eine Haftung für eigenes Verschulden, wie sie auch in § 831 BGB angeordnet ist. Tatsächlich hat die japanische Rechtsprechung diese Norm mittlerweile praktisch als Zurechungsnorm für fremdes deliktisches Handeln ausgestaltet, indem sie einen Entlastungsbeweis nicht mehr zuläßt. <sup>19</sup> Die Gesellschaft haftet daher für Schäden Dritter, die sich aus dem deliktischen Handeln ihrer Verrichtungsgehilfen ergeben, unmittelbar neben den Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen in vertraglichen Verhältnissen hat die Gesellschaft ebenfalls selbst und unmittelbar einzustehen. <sup>20</sup>

#### b) Die LLC im Innenverhältnis

Die Binnenorganisation und die Pflichten der Gesellschafter bei der Anteilsgesellschaft untereinander richten sich, soweit im Gesellschaftsgesetz keine besonderen Regeln existieren, nach den Regelungen der ZG-Gesellschaft, die sich in Artt. 667 ff. ZG finden.

Grundlegende Entscheidungen in Bezug auf die Gesellschaft bedürfen regelmäßig der Zustimmung aller Gesellschafter (vgl. etwa Artt. 585, 594 I, 604 II, 637, 607 I Nr. 1 und 2, 641 Nr. 2 und 3, 781 Abs. 1, 793 Abs. 1, 802 Abs. 1 und 813 Abs. 1 GesG); dies wird von der japanischen Literatur als "Einstimmigkeitsprinzip (*zen'in itchi gensoku*)" bezeichnet.<sup>21</sup> Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch abweichende Regelungen vorsehen. Entscheidungen über die gewöhnliche Geschäftsführung, das heißt über das Tagesgeschäft, werden dagegen im Regelfall nach dem Mehrheitsprinzip getroffen, sofern der Gesellschaftsvertrag auch hier nichts anderes bestimmt (Artt. 590, 591 GesG). Die Geschäftsführung kann auch einem Gesellschafter übertragen werden. Die Übertragung der organschaftlichen Geschäftsführung auf einen Nichtgesellschafter ist jedoch nicht möglich. Allerdings kann die Geschäftsführung etwa einer anderen juristischen Person bzw. Handelsgesellschaft, die Gesellschafterin in der Anteilsgesellschaft ist, ausschließlich übertragen werden (Art. 598 GesG). In diesen Fällen muß die natürliche Person, die

<sup>18</sup> Zurechungsnorm für Verschulden im Rahmen von vertraglichen Pflichtverletzungen sowie für deliktische Pflichtverletzungen.

T. UCHIDA, Minpô II, saiken kakuron [Zivilrecht II, Besonderes Schuldrecht] (Tokyo 1997) 445, 446, 458-459.

T. UCHIDA, Minpô III, saiken sôron, tanpô bukken [Zivilrecht III, Allgemeines Schuldrecht, Kreditsicherheitenrecht] (Tokyo 1996) 132 ff.

<sup>21</sup> Vgl. Z. Shishido, *Mochibun kaisha* [Anteilsgesellschaften], in: Jurisuto Nr. 1295 (2005) 110.

die Körperschaft nach außen hin vertritt, mit Namen und Anschrift ins Handelsregister (*shôgyô tôki-bo*; vgl. Art. 907 GesG) eingetragen werden (Art. 914 Nr. 8 GesG). Diese Daten müssen den anderen Gesellschaftern mitgeteilt werden (Art. 598 I GesG). Die Pflichten und die Haftung dieses Repräsentanten entsprechen unmittelbar denen der geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter nach Artt. 593 bis 597 GesG.

Die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter haben gegenüber der Gesellschaft insbesondere die Pflicht zur sorgfältigen Erfüllung ihrer Aufgaben (zenkan chûi gimu) und die Pflicht zur Treue (chûjitsu gimu), Art. 593 GesG. Das vollständige Abbedingen dieser Pflichten durch besondere Regelungen im Gesellschaftsvertrag ist nach herrschender Meinung nicht möglich; es handelt sich somit im Kern um zwingende Normen des Gesellschaftsrechts. Allerdings kann die Haftung durch den Gesellschaftsvertrag zumindest erleichtert und im Umfang auf eine Höchstsumme begrenzt werden, soweit dies nicht als sittenwidrig und als Verstoß gegen Art. 90 ZG anzusehen ist.<sup>22</sup> Weitere Pflichten sind in Artt. 593 III und 594 ff. GesG normiert. Durch Art. 594 GesG etwa werden den Gesellschaftern bestimmte Tätigkeiten untersagt, durch die diese in Konkurrenz zum Geschäft der Gesellschaft treten würden. Bestimmte Geschäfte, bei denen die geschäftsführenden Gesellschafter in einen Interessenkonflikt nach Maßgabe des Art. 595 GesG geraten, dürfen diese nur nach Zustimmung einer Mehrheit der übrigen Gesellschafter vornehmen. Ergänzend finden die Artt. 646 ff. ZG über den Auftrag (inin) auf das Verhältnis zwischen geschäftsführendem Gesellschafter und Gesellschaft Anwendung nach Maßgabe des Art. 593 IV GesG. Teilweise sind die genannten Regelungen abdingbar durch den Gesellschaftsvertrag.<sup>23</sup> Verletzt ein Gesellschafter seine Pflichten zur und bei der Ausübung der Geschäftsführung, so haftet er der Gesellschaft gegenüber nach Maßgabe des Art. 596 GesG auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Der Anspruch auf Ersatz des durch die Pflichtverletzung des geschäftsführenden Gesellschafters verursachten Schadens der Gesellschaft kann nicht nur von der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter geltend gemacht werden, sondern auch von den Gesellschaftern in Form der besonderen "Gesellschafterklage" nach den Artt. 601 und 602 GesG. Die Gesellschafterklage bei den Anteilsgesellschaften folgt dem Modell der seit der Handelsrechtsreform im Jahre 1950 in das japanische Gesellschaftsrecht eingeführten Aktionärsklage<sup>24</sup> (kabunushi daihyô soshô), die ihre Wurzeln im amerikanische Gesellschaftsrecht hat. Die Möglichkeit der Gesellschafterklage stellt zwingendes Recht dar.

Vgl. Z. SHISHIDO (Fn. 21) 112 mit weiterführendem Hinweis auf K. EGASHIRA, "Kaisha hôsei no gendai-ka ni kansuru yôkô-an" no kaisetsu (VIII, kan) [Erläuterungen zum "Entwurf für die Modernisierung des Gesellschaftsrechtssystems" (VIII, Schluß)], in: Shôji Hômu Nr. 1729 (2005) 15, dort in Fn. 9.

<sup>23</sup> In den Artt. 593 ff. GesG sind einige Bestimmungen hierüber enthalten.

<sup>24</sup> Umfassend dazu O. KLIESOW, Aktionärsrechte und Aktionärsklage in Japan (Tübingen 2001) 127 ff.

#### c) Besonderheiten bei der Gründung

Die LLC kann wie auch die OHG von einer einzelnen Person als Alleingesellschafter gegründet werden (Art. 641 Nr. 4 GesG).<sup>25</sup> Der Gesellschaftsvertrag muß bei allen Anteilsgesellschaften Regelungen zu den in Artt. 576, 577 GesG genannten Punkten enthalten. Er ist schriftlich oder in elektronischer Form abzufassen. Die Gesellschafter haben den Vertrag zu unterzeichnen (Siegel oder Unterschrift). Bei Wahl der elektronischen Aufzeichnungsform haben die Gesellschafter anstelle dessen nach näherer Bestimmung des Justizministeriums ihre Zustimmung zu erteilen (Art. 575 II GesG). Die LLC ist zudem mit den in Art. 914 GesG aufgeführten eintragungspflichtigen Tatsachen zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Für die Kommanditgesellschaft gilt diesbezüglich Art. 913 GesG, für die offene Handelsgesellschaft Art. 912 GesG.

Bei Gründung der LLC müssen anders als bei der KG und der OHG nur die Namen und Adressen der geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Gesellschafter ins Handelsregister eingetragen werden (vgl. Art. 914 Nr. 6 und 7 mit Art. 912 Nr. 5 und Art. 913 Nr. 5 GesG). Spätere Änderungen der eingetragenen Tatsachen sind nach Maßgabe von Art. 915 GesG zur Eintragung zu bringen. Bei der LLC haben die Gesellschafter der LLC die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Einlagen bis zur Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister zu leisten (Art. 578 GesG). Mit Eintragung ins Handelsregister erlangen die Anteilsgesellschaften volle Rechtsfähigkeit (Art. 579 GesG).

# d) Der Ein- und Austritt aus der Gesellschaft

Der Eintritt von Gesellschaftern bzw. die Übertragung eines Gesellschaftsanteils an eine andere Person bedarf grundsätzlich der Zustimmung aller Gesellschafter, es sei denn der Gesellschaftsvertrag sieht etwas anderes vor (Artt. 637, 604 II, 585 I GesG). Gleiches gilt für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages (Art. 637 GesG), wobei der Neueintritt und die Übertragung eines Anteils selbst einer Änderung des Gesellschaftsvertrages zur Wirksamkeit bedürfen.

Das Ausscheiden von Gesellschaftern einer Anteilsgesellschaft aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich, Art. 606 III GesG. Bei lediglich beschränkt haftenden Gesellschaftern (yûgen sekinin sha'in), wie es sie bei der LLC ausschließlich gibt, bedarf es hierzu aufgrund der unterschiedlichen Interessenlage gewichtigerer Gründe

Vgl. SHISHIDO (Fn. 21 ) 117. Shishido behauptet dort, daß sogar Kommanditgesellschaften künftig von einer einzelnen Person gegründet werden können. Das ist aber zweifelhaft. Dazu hat der Gesetzgeber nichts ausgeführt, und nach dem Konzept der Kommanditgesellschaft als Gesellschaft bestehend aus beschränkt und unbeschränkt haftenden Gesellschaftern scheint dies auch nicht möglich. Auch die Artt. 576 III und 639 GesG weisen eher darauf hin, daß eine solche Gründung der KG durch einen Gesellschafter nicht möglich ist. Dagegen auch YANAGA (Fn. 10) 495, dort in Fn. 17.

als etwa bei unbeschränkt haftenden Gesellschaftern (*mugen sekinin sha'in*), wie z.B. bei der OHG und der KG (Komplementär).<sup>26</sup>

Darüber hinaus richtet sich das Ausscheiden nach der Satzung (Art. 606 II GesG). Falls dort nichts bestimmt ist, ist das Ausscheiden am Ende eines Geschäftsjahres möglich (Art. 606 I GesG).

In Artt. 607 und 608 GesG sind gesetzliche Ausscheidungsgründe und Sonderbestimmungen für das Ausscheiden im Falle des Todes von Gesellschaftern sowie für den Wegfall der Gesellschaft im Falle einer Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft geregelt.

Das Ausscheiden eines Gesellschafters ist regelmäßig innerhalb von sechs Monaten zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Die Folgefragen des Ausscheidens und die mit dem Ausscheiden zusammenhängenden Punkte werden in den auf die genannten Regelungen folgenden Bestimmungen behandelt.

Das Ausscheiden ist damit relativ freizügig geregelt. Dies stellt ein Äquivalent zu der sehr beschränkten Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile dar, wie dies die Artt. 585 bis 587 GesG festlegen; die Übertragung bedarf – wie oben bereits gesagt – grundsätzlich der Zustimmung aller anderen Gesellschafter. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich auch, daß eine besonders starke Einschränkung der Möglichkeit des Ausscheidens aus der Gesellschaft durch Sonderregelungen im Gesellschaftervertrag unter Umständen als unwirksam zu betrachten ist.<sup>27</sup>

Führt das Ausscheiden eines Gesellschafters zur Auszahlung eines Betrages, der den erwirtschafteten Überschuß der Gesellschaft übersteigt, so ist bei der LLC ein besonderes Gläubigerschutzverfahren nach Art. 635 GesG durchzuführen; einzelne Gläubiger haben zudem ein Widerspruchsrecht und können bei Ausübung dieses Rechts zunächst Befriedigung oder Sicherheitsleistung verlangen, es sei denn die Forderungssumme bleibt unter einem bestimmten Betrag, der sich nach einer aufgrund Verordnung des Justizministeriums zu bestimmenden Weise berechnet.

Wird ein solcher rechtswidriger Betrag ohne Durchführung des Verfahrens oder gegen den Widerspruch eines Gläubigers ausgezahlt, so haften derjenige Gesellschafter, der die Auszahlung bewirkt hat, und der ausscheidende Gesellschafter, der die Zahlung erhalten hat, der Gesellschaft gegenüber auf den Ersatz des Fehlbetrages (Art. 636 GesG). Der die Zahlung bewirkende Gesellschafter kann sich allerdings von der Haftung befreien, wenn er den Nachweis erbringt, daß er hierbei nicht gegen seine Sorgfaltspflichten verstoßen hat.

<sup>26</sup> SHISHIDO (Fn. 21) 114 m.w.N.

<sup>27</sup> SHISHIDO (Fn. 21) 114.

## e) Einlage der Gesellschafter

Bei allen Anteilsgesellschaften können Geld oder andere Vermögenswerte als Einlage dienen, nicht aber die Arbeitskraft bzw. die persönlichen Fähigkeiten eines Gesellschafters, mögen diese auch essentiell für den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft sein (Art. 576 I Nr. 6 GesG). Die Gesellschafter sind zur Leistung der Einlage nach Art. 578 GesG verpflichtet. Die Verteilung der Gewinne sowie das Stimmengewicht der Gesellschafter müssen sich allerdings nicht nach der Höhe der Einlage richten. Dadurch können die persönlichen Fähigkeiten eines Gesellschafters für die Gesellschaft besonders berücksichtigt werden. Ist dies gewollt, so bedarf es allerdings einer besonderen Regelung im Gesellschaftsvertrag (Artt. 622 I, 590 II, 591, 577 GesG).

#### f) Buchführung, Rechnungslegung, Jahresabschluß

Die Anteilsgesellschaften haben eine Pflicht zur Buchführung und zur Erstellung von Rechnungslegungsunterlagen (Artt. 614 bis 617 GesG). Im Gegensatz zu früher in Art. 281 HG ist im Gesellschaftsgesetz nicht mehr einheitlich geregelt, welche Arten von Rechungsunterlagen die Handelsgesellschaften zu erstellen haben. Die Rechnungslegung bzw. der Jahresabschluß ist auch insgesamt jeweils gesondert geregelt; für Anteilsgesellschaften in den Artt. 614 ff. GesG und für Aktiengesellschaften in den Artt. 431 ff. GesG. In Art. 617 II GesG werden die Rechnungslegungsunterlagen der Anteilsgesellschaften als "Bilanz und die sonstigen zur Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft notwendigen und angemessenen, durch Verordnung des Justizministeriums zu bestimmenden Unterlagen" definiert. Eine entsprechende Verordnung ist zum jetzigen Zeitpunkt - da das Gesetz, wie oben festgestellt, noch nicht in Kraft ist - noch nicht erlassen worden, so daß dieser Punkt vorerst noch unbestimmt bleibt. Im Entwurf für die Modernisierung des Gesellschaftsrechtssystems (Kaisha hôsei no gendai-ka ni kansuru yôkô) des zuständigen Ausschusses im Justizministerium vom 9. Februar 2005, der dem Gesellschaftsgesetz zugrunde liegt, 28 wird zu diesem Punkt hinsichtlich der OHG und KG nichts gesagt, zu den Rechnungslegungsunterlagen der LLC wird dort ausgeführt, daß diese aus einer Bilanz (taishaku taishô-hyô), einer Gewinn- und Verlustrechung (son'eki keisan-sho) und einem Bericht über die (Änderung der) Gesellschafter und die Höhe ihrer Anteile an der Gesellschaft (sha'in mochibun hendô keisansho) gehören sollen (3. Buch, Abschnitt 2, Punkt 4 (1), unter "Rechnungslegung der LLC (gôdô kaisha no keisan)). Eine Pflicht zur Veröffentlichung der Unterlagen wie bei der Aktiengesellschaft besteht bei den Anteilsgesellschaften nicht. Die Unterlagen können von den Gesellschaftern nach Maßgabe des Art. 618 GesG eingesehen werden. Bei der LLC haben zudem auch die Gläubiger nach der Sonderregelung in Art. 625 GesG das Recht, diese Unterlagen einzusehen. Dies umfaßt auch jeweils das Recht, davon eine Abschrift bzw. eine Kopie zu erstellen.

<sup>28</sup> Abgedruckt etwa in der Sonderbeilage zu Jurisuto Nr. 1295 (2005) 192 ff.

#### g) Gewinnverteilung

Die Gewinnausschüttung (*rieki haitô*) und das Verhältnis zum Gesellschaftsvermögen/Grundkapital der Gesellschaft ist für die Anteilsgesellschaften in den Artt. 622 bis 624 GesG geregelt. Für die LLC gelten Sonderregeln in den Artt. 626 bis 636 GesG. Bei der LLC besteht ein ähnliches System wie bei der Aktiengesellschaft zur Verhinderung einer übermäßigen Ausschüttung von Vermögenswerten an die Gesellschafter, also einer Ausschüttung über den erwirtschafteten Überschuß hinaus sowie der Rückerstattung von geleisteten Einlagen an die Gesellschafter (*shusshi no haraimodoshi*), Artt. 628, 632 GesG. Diejenigen, die eine solche unzulässige Auszahlung veranlaßt haben, sowie die Gesellschafter, die die Zahlung erhalten haben, haften der Gesellschaft gegenüber auf diesen Fehlbetrag (Artt. 629 bis 631 und 633, 634 GesG).

## h) Umstrukturierung der Gesellschaft

Die Umwandlung und Umstrukturierung (soshiki henkô) der Anteilsgesellschaften sind unter demselben Abschnitt im Gesellschaftsgesetz wie die der Aktiengesellschaft geregelt.<sup>29</sup> Für die LLC gilt, daß eine Umwandlung in eine AG möglich ist. Dies erfordert allerdings wie alle Umwandlungen bei den Anteilsgesellschaften einen einstimmigen Gesellschafterbeschluß, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung enthält (Art. 781 GesG, gleiches gilt für OHG und KG, soweit nicht im folgenden besonders erwähnt). Die Umwandlung erfordert die Aufstellung eines Planes nach Artt. 746, 747 GesG, dem die Gesellschafter zustimmen müssen. Auch eine Umwandlung von der AG in eine LLC ist möglich, Art. 776 GesG. In beiden Fällen muß ein besonderes Gläubigerschutzverfahren durchgeführt werden, und Gläubiger erhalten Gelegenheit zum Widerspruch. Bei Ausübung dieses Rechts können die Gläubiger zunächst Befriedigung oder Sicherheitsleistung verlangen, es sei denn es besteht keine Gefahr der Beeinträchtigung der Interessen der Gläubiger, Artt. 781 II, 779 GesG. Insgesamt ist das Verfahren der Umwandlung bei Anteilsgesellschaften einfacher als bei Aktiengesellschaften. Für die Umstrukturierung in Form einer Verschmelzung und Spaltung der Anteilsgesellschaften gilt grundsätzlich Ähnliches wie bei der Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform (Artt. 793, 757, 762 GesG).

<sup>29</sup> Artt. 746, 747, 751, 752, 755, 756, 760, 761, 765, 766, 781, 793, 802, 813, 816 GesG; für die LLC gibt es zusätzliche Sonderregeln in Artt. 770, 771 GesG.

3. Die Limited Liability Partnership (yûgen sekinin jigyô kumiai, LLP) japanischen Rechts als Sonderform einer Gesellschaft des Zivilgesetzes <sup>30</sup>

Die LLP japanischen Rechts wurde wie die LLC einer (im Amerikanischen gleichnamigen) amerikanischen Gesellschaftsform nachgebildet. In den USA sind in den letzten zehn Jahren besonders viele Unternehmen dieses Gesellschaftstyps gegründet worden, vor allem in der IT-Branche, in der Biotechnologie, im Bereich Investment und in der Filmbranche.<sup>31</sup> Besonders in diesen Branchen erwartet man daher auch in Japan den künftigen Einsatz dieser Gesellschaftsform. Wie bei den Handelsgesellschaften generell ist bei der LLP Voraussetzung, daß die Gründung zum Zwecke einer Geschäftstätigkeit erfolgt, die der Gewinnerzielung dient (Art. 3 I LLP-Gesetz). Die LLP hat die Bezeichnung "yûgen sekinin jigyô kumiai" im Namen zu führen und beim Auftritt Dritten gegenüber zu verwenden (Art. 9 LLP-Gesetz).

In Übereinstimmung mit der Regelung bei der LLC hängt die Gewinnverteilung nicht vom Betrag der Kapitaleinlage ab. Die erwirtschafteten Gewinne können vielmehr beliebig an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.<sup>32</sup> Hierdurch können nicht nur Geld und andere Vermögensgegenstände als Einlage, sondern auch die persönlichen Fähigkeiten eines Gesellschafters bzw. dessen Arbeitskraft als Beitrag zum Unternehmen angemessen berücksichtigt werden. Dies erlaubt die Gründung einer Gesellschaft, in der ein Teil der Gesellschafter in erster Linie die Finanzierung des Unternehmens übernimmt (zum Beispiel Banken), während ein anderer Teil der Gesellschafter vorwiegend das Humankapital zum Betrieb des Unternehmens beisteuert, etwa Wissenschaftler oder Filmproduzenten; eine geringe Vermögenseinlage aller Gesellschafter ist allerdings im Gegensatz zur Gesellschaft des Zivilgesetzes (minpô-jô no kumiai) in jedem Fall erforderlich (Art. 11 LLP-Gesetz; vgl. dagegen die Formulierung in Art. 667 II ZG). Diese Art des Unternehmens könnte allerdings auch durch die Wahl der LLC als Gesellschaftsform gegründet werden.

Da die LLP jedoch eine Sonderform der ZG-Gesellschaft darstellt, ist sie keine juristische Person. Die LLP selbst ist daher im Gegensatz zur LLC und den anderen Handelsgesellschaften des Gesellschaftsgesetzes nicht körperschaftsteuerpflichtig; die Anteile an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft müssen von den Gesellschaftern vielmehr im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung versteuert werden. Bei juristischen Personen, die Gesellschafter einer LLP sein können, werden diese im Rahmen der Veranlagung zur Körperschaftsteuer berücksichtigt. Das bedeutet, daß Ge-

<sup>30</sup> Ein kurzer Überblick auf Englisch zum Recht der LLP, vor allem zur steuerlichen Behandlung, findet sich in dem Japan Tax Newsletter (March 2005) der KPMG Tax Corporation, Tokyo (Kontakt unter <a href="http://www.kpmg.or.jp">http://www.kpmg.or.jp</a>).

Vgl. die Angaben in der Juliausgabe 2005 der Zeitschrift DAIYAMONDO mit einem Sonderteil zur Reform des Gesellschaftsrecht, Seite 38 bis 39.

<sup>32</sup> Siehe etwa das Schema einer solchen Gesellschaft in DAIYAMONDO (Fn. 31) 38.

winne gewöhnlich nur einmal versteuert werden. In diesem Punkte besteht also ein erheblicher Unterschied zur LLC und den anderen Handelsgesellschaftstypen.

Es ist bei der LLP erforderlich, daß zumindest einer der Gesellschafter eine natürliche Person mit Wohnsitz in Japan oder eine juristische Person (Gesellschaft) japanischen Rechts ist.

## a) Außenverhältnis (Haftung der Gesellschafter)

Genau wie bei der LLC, aber anders als bei der ZG-Gesellschaft haften die Gesellschafter im Außenverhältnis für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur bis zur Höhe ihrer finanziellen Einlage (Art. 15 LLP-Gesetz). Sie haften den Gläubigern der Gesellschaft allerdings unmittelbar persönlich auf diesen Betrag, solange sie nicht die Einlage geleistet haben (Art. 16 LLP-Gesetz). Es gibt in der LLP also wie bei der LLC ausschließlich beschränkt haftende Gesellschafter.

Darüber hinaus haften die geschäftsführenden Gesellschafter auch persönlich für Schäden, die sie Dritten durch ihre geschäftsführende Tätigkeit zufügen, sofern sie dabei grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln (Art. 18 LLP-Gesetz). Diese besondere Form der deliktischen oder gesetzlichen Eigenhaftung der geschäftsführenden Gesellschafter entspricht der bei den Anteilsgesellschaften <sup>33</sup> und der besonderen Eigenhaftung der Organe und Funktionsträger bei der Aktiengesellschaft. <sup>34</sup> Sind mehre geschäftsführende Gesellschafter an der Entstehung des Schadens beteiligt, haften sie gesamtschuldnerisch (Art. 18 II LLP-Gesetz). Falls juristische Personen (Handelsgesellschaften) als Gesellschafter an einer LLP beteiligt sind und eine von diesen juristischen Personen bestellte natürliche Person zur Geschäftsführung bestellt wurde, haftet diese natürliche Person persönlich in gleicher Weise wie ein geschäftsführender Gesellschafter der LLP (Artt. 18 I, 19 LLP-Gesetz) für Schäden, die Dritten entstehen.

#### b) Unzulässigkeit der Wahl dieser Gesellschaftsform

Soweit sich allerdings eine bestimmte Form der Geschäftstätigkeit nicht mit der Struktur der beschränkten Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten vereinbaren läßt (Art. 7 I Nr. 1 LLP-Gesetz) oder sofern die Gefahr besteht, daß Interessen der Gläubiger unbillig beeinträchtigt werden könnten (Art. 7 I Nr. 2 LLP-Gesetz) und diese Art der Geschäftstätigkeit von einer Verordnung des Wirtschaftsministeriums ausgewiesen wird, darf das Unternehmen nicht in der Gesellschaftsform der LLP betrieben werden. Zur ersten Gruppe von Tätigkeiten zählen derzeit vor allem die meisten der in einem weiten Sinne in Japan als freie Berufe (etwa Rechtsanwaltstätigkeit, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Immobiliengutachter etc.) bezeichneten Tätigkeiten. Zur zweiten Gruppe gehören etwa Tätigkeiten wie die Veranstaltung von privaten Lotterie-, Wett- und Glückspielgeschäften.

<sup>33</sup> Dazu oben unter II 2. a)

Näher dazu nachfolgend unter III 1. e).

#### c) Außenverhältnis (Vertretung) – Innenverhältnis (Geschäftsführungsbefugnis)

Das Recht zur Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis ist bei der LLP eng mit dem Recht zur Geschäftsführung verbunden. Grundsätzlich sind alle Gesellschafter gemeinschaftlich zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet (Artt. Art. 12 I, 13 I LLP-Gesetz). Es ist nicht möglich für einen Gesellschafter, sich nur mit Kapital an der Gesellschaft zu beteiligen und sich völlig der Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Geschäftsführung zu entziehen.

Das bedeutet, Entscheidungen, die die Geschäftsführung und sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter. Die Gesellschafter können von dem Einstimmungsprinzip allerdings durch Regelung im Gesellschaftsvertrag abweichen, soweit es sich nicht um Beschlüsse über wichtige Vermögensangelegenheiten handelt, namentlich die Veräußerung, den Erwerb und die sonstige Preisgabe von wichtigen Vermögensgegenständen und -anteilen (jûyô na zaisan no shobun oyobi yuzuriuke), sowie die Aufnahme von hohen Krediten (tagaku no shakusai), Art. 12 I LLP-Gesetz. Auch bei diesbezüglichen Beschlüssen kann vom Einstimmigkeitsprinzip durch Regelung im Gesellschaftsvertrag abgewichen werden, soweit durch Verordnung des Wirtschaftsministeriums (Keizai Sangyôshô-rei) Ausnahmen zugelassen werden und für den Beschluß zumindest das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit der Gesellschafter gewahrt wird, Art. 12 II LLP-Gesetz.

Die Gesellschafter sind zur Außenvertretung der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gesellschafterbeschlüsse nach Maßgabe des jeweiligen Beschlusses nur gemeinsam gegenüber Dritten zur Vornahme berechtigt, und im Innenverhältnis hierzu auch gegenseitig verpflichtet (Art. 13 I LLP-Gesetz). Die Gesellschaft kann auch einzelne Gesellschafter zur Ausführung bestimmter Geschäfte bevollmächtigen (Art. 13 II LLP-Gesetz). Beschränkungen der Befugnisse eines Gesellschafters zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes (in der Höhe) können gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden, Art. 13 III LLP-Gesetz). Alltägliche Geschäfte, die der Betrieb des Unternehmens mit sich bringt, (jômu) können allerdings von jedem Gesellschafter einzeln vorgenommen werden, es sei denn ein anderer Gesellschafter widerspricht der Vornahme vor der Erledigung des Geschäfts (Art. 14 LLP-Gesetz).

Erklärungen gegenüber der Gesellschaft können von Dritten entweder an das Büro der Gesellschaft oder an jeden Gesellschafter gerichtet werden (Art. 6 LLP-Gesetz).

#### d) Sonstige Regelungen des Innenverhältnisses

Im Grundsatz herrscht eine große Freiheit der Ausgestaltung des Innenverhältnisses der Gesellschaft. Die meisten diesbezüglichen Regelungen im LLP-Gesetz sind dispositiver Natur. Daher kann der Gesellschaftsvertrag wie auch bei der LLC weitgehend nach den Wünschen der Gesellschafter ausgestaltet werden. Soweit das LLP-Gesetz keine besonderen Regeln für die Gesellschaft trifft, sind ergänzend nach Maßgabe des Art. 56 LLP-

Gesetz die Regelungen über die Gesellschaft des Zivilgesetzes (Artt. 668 ff. ZG) anzuwenden.

## e) Gründung und Entstehung der Gesellschaft

Die LLP entsteht bereits mit Abschluß des Gesellschaftsvertrages, Artt. 2, 3 LLP-Gesetz. Der Gesellschaftsvertrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe einer Verordnung des Wirtschaftsministeriums abzufassen und von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen bzw. im Falle der elektronischen Form entsprechend der Verordnung zu signieren (Art. 4 LLP-Gesetz). Der Gesellschaftsvertrag muß mindestens bestimmte in Art. 4 III LLP-Gesetz genannte Punkte enthalten bzw. regeln. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf grundsätzlich der Zustimmung aller Gesellschafter, Art. 5 I LLP-Gesetz. In Bezug auf bestimmte Punkte kann von dieser Regel nach Maßgabe des Art. 5 II LLP-Gesetzes abgesehen werden, sofern dies der Gesellschaftsvertrag selbst bestimmt. Nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft bestimmte in Artt. 57 und 58 LLP-Gesetz genannte Daten zur Eintragung anzumelden. Es wird ein eigenes Register für Gesellschaften der Form der LLP in jedem Bezirk geführt, Art. 65 LLP-Gesetz. Die Anmeldung richtet sich nach den Artt. 66 bis 67 LLP-Gesetz. Für die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Änderung bestimmter eintragungsbedürftiger Daten gelten ähnliche Regelungen wie die eben genannten.

## f) Ein- und Austritt eines Gesellschafters

Der Eintritt eines neuen Gesellschafters erfordert die Zustimmung aller anderen Gesellschafter (Art. 24 LLP-Gesetz).

Die Möglichkeiten des Ausscheidens aus der Gesellschaft sind in Artt. 25 bis 27 LLP-Gesetz geregelt. Art. 26 LLP-Gesetz sieht verschiedene gesetzliche Gründe des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft, wie etwa den Tod vor. Der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft auf eigenen Wunsch ist grundsätzlich nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch davon abweichend einfachere Voraussetzungen festlegen, Art. 25 LLP-Gesetz. Ein Gesellschafter kann durch Beschluß der anderen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er gegen seine Pflichten als Gesellschafter verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund hierfür gegeben ist. Ein solcher Ausschluß bedarf grundsätzlich eines einstimmigen Beschlusses; der Gesellschaftsvertrag kann jedoch auch hierfür andere Bedingungen vorsehen (Art. 27 LLP-Gesetz).

# g) Vermögensverwaltung, Rechnungslegung und Gewinnausschüttung

Die Gesellschafter haben das Vermögen der Gesellschaft getrennt von ihrem eigenen Vermögen zu verwalten (Art. 20 LLP-Gesetz). Die Gesellschaft hat regelmäßig einen Jahresabschluß anzufertigen. Die Einzelheiten hierfür regeln sich nicht nach den Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes, sondern nach Artt. 28 ff. LLP-Gesetz in Ver-

bindung mit den diesbezüglichen Verordnungen des zuständigen Wirtschaftsministeriums. Zum Jahresabschluß gehören eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechung sowie erläuternde Unterlagen (Art. 31 LLP-Gesetz).

Gläubiger der Gesellschaft sind berechtigt, während der üblichen Bürozeiten Einblick in die Unterlagen sowie in den Gesellschaftsvertrag zu nehmen sowie Abschriften bzw. Kopien zu fertigen (Art. 31 VI LLP-Gesetz).

Die Ausschüttung von Gewinnen an die Gesellschafter erfolgt grundsätzlich nach dem Verhältnis ihrer Einlagen (Art. 33 LLP-Gesetz). Andere Regelungen können im Gesellschaftsvertrag unter Beachtung der Vorgaben der diesbezüglichen, in einer Verordnung des Wirtschaftsministeriums festgelegten Regelungen getroffen werden. Für verbotene Ausschüttungen an die Gesellschafter, die die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft übersteigen, haften die Gesellschafter, die eine solche Zahlung erhalten haben, gemäß Artt. 35 und 36 LLP-Gesetz gesamtschuldnerisch auf Rückzahlung der empfangenen Leistungen.

#### h) Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach den Regelungen in Artt. 37 ff. LLP-Gesetz. Gläubiger der Gesellschaft sind von dieser Absicht nach Art. 46 LLP-Gesetz zu benachrichtigen. Die Gläubiger haben daraufhin ihre Forderung innerhalb einer bestimmten Frist gegenüber dem bestellten Liquidator anzumelden. Diese Frist darf zwei Monate nicht unterschreiten. Innerhalb der Frist nicht angemeldete Forderungen werden bei der Liquidation der Gesellschaft nicht weiter berücksichtigt.

#### i) Umstrukturierung und Umwandlung

Eine Umwandlung der LLP in eine Aktiengesellschaft oder eine andere Handelsgesellschaft ist nicht möglich. Verschmelzungen, Spaltungen oder ähnliche Umstrukturierungen sind ebenfalls ausgeschlossen.

# III. NEUREGELUNGEN UND ÄNDERUNGEN BEI DEN BESTEHENDEN FORMEN DER HANDELSGESELLSCHAFTEN

# 1. Änderungen im Recht der Aktiengesellschaften

Das Recht der Aktiengesellschaften erfährt durch die Reform des Jahres 2005 große Änderungen. Dadurch wird künftig vor allem eine große Freiheit in der Ausgestaltung der *corporate governance* der Aktiengesellschaften bestehen. Ziel des Gesetzgebers ist es, den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, die Binnenstruktur der Gesellschaft entsprechend ihrer Aktionärszusammensetzung, ihrer Größe und ihrem Auftreten auf dem Markt im In- oder Ausland an die diesbezüglichen jeweiligen Anforderungen frei anzu-

passen. Das Recht der Aktiengesellschaften wird künftig vollständig im Gesellschaftsgesetz geregelt sein.

Aktiengesellschaften wird man künftig in zwei große Gruppen einteilen können, und zwar einerseits in große Aktiengesellschaften (dai-kaisha, Art. 2 Nr. 6 GesG) sowie andererseits in kleine und mittelgroße Aktiengesellschaften (chûshô-kaisha, im folgenden als "kleinere Aktiengesellschaften" bezeichnet). Die große Aktiengesellschaft entspricht dem ehemals im Rechungsprüfungsgesetz (Art. 2 ff.) als große Aktiengesellschaft bezeichneten Typus der Gesellschaft (Stammkapital von mindestens 500 Mio. Yen oder Verbindlichkeiten von mindestens 20 Mrd. Yen). Der Typus der kleineren Aktiengesellschaften umfaßt Aktiengesellschaften, die ein Stammkapital von bis zu 500 Mio. Yen oder Verbindlichkeiten von bis zu 20 Mrd. Yen in der Bilanz ausweisen müssen. Beide Typen können entweder als Publikumsgesellschaft ("offene Gesellschaft (kôkai kaisha, Art. 2 Nr. 5 GesG)") oder als geschlossene Aktiengesellschaft mit ausschließlich vinkulierten Aktien (jôto seigen kabushiki, Art. 2 Nr. 17 GesG) organisiert sein. Dieser Einteilung folgend bestehen gewisse Mindestpflichten bei der Binnenorganisation der Aktiengesellschaft. Bei großen Publikumsaktiengesellschaften wird die durch die Reform im Jahr 2002 eingeführte Möglichkeit, anstelle der herkömmlichen dualistischen Struktur (Verwaltungsrat / Prüfer bzw. Prüferrat) eine monistische Leitungsstruktur nach US-amerikanischem Vorbild zu wählen (ein Verwaltungsrat mit Ausschüssen), also eine sogenannte Gesellschaft mit Ausschußstruktur (i'inkai setchi kaisha, Art. 2 Nr. 12 GesG) zu gründen, beibehalten. 35 Diese Organisationsform ist nach wie vor als Alternative nur für große Aktiengesellschaften vorgesehen. Die wichtigsten Regelungen über die Ausschüsse befinden sich in den Artt. 400 ff. GesG.<sup>36</sup>

#### a) Corporate Governance

Neben der Hauptversammlung (kabunushi sôkai, Artt. 295 ff. GesG) können als weitere Organe (kikan) künftig Einzelverwaltungsräte bzw. Verwaltungsratsmitglieder (torishimariyaku), der Verwaltungsrat als Leitungsgremium (torishimari yakkai, torishimari yaku-kai), der Buch- und Rechnungsverantwortliche (kaikei san'yo), der Prüfer (kansayaku), der Prüferrat (kansa yakkai, kansa yaku-kai), der Rechungs-, Bilanz- bzw. Abschlußprüfer (kaikei kansa-nin) sowie (bei der Aktiengesellschaft mit Ausschußstruktur) die Ausschüsse (i'in-kai) fungieren. Soweit keine Pflicht zur Bestellung eines Verwaltungsrats als Organ besteht, können die Gesellschaften auch mehrere Einzelverwaltungsräte bestellen, ohne daß damit zugleich automatisch ein Verwaltungsrat im rechtlichen Sinne bestünde. Welche Organe eine Aktiengesellschaft tatsächlich hat, richtet sich nach ihrer Satzung (Art. 326 GesG). Bei allen Aktiengesellschaften sind dies zumindest die Hauptversammlung und ein Einzelverwaltungsrat.

<sup>35</sup> Siehe hierzu KAWAMOTO / KISHIDA / MORITA / KAWAGUCHI (Fn. 3) VII, 50, 208 ff.

Für die Besonderheiten bei der Gesellschaft mit Ausschußstruktur wird im übrigen auf die Ausführungen bei KAWAMOTO/KISHIDA/MORITA/KAWAGUCHI (Fn. 3) 208 ff. verwiesen.

#### aa) Der Buch- und Rechnungsverantwortliche (kaikei san'yo)

Der Buch- und Rechnungsverantwortliche ist eine neue Einrichtung. Er ist vor allem für kleinere Aktiengesellschaften als Alternative zur Bestellung eines Prüfers gedacht. Er soll dazu beitragen, daß die Gesellschaft ordnungsgemäß ihre Buchführung betreibt und die Rechungsunterlagen für den Jahresabschluß erstellt (Artt. 374, 435 II GesG). Seine Kompetenzen und Pflichten sind grundsätzlich in den Artt. 374 bis 380 GesG geregelt. Nur Wirtschaftsprüfer (kônin kaikeishi), Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (kansa hôjin) und Steuerberater (zeirishi) können zum Rechnungsverantwortlichen bestellt werden (Art. 333 GesG). Die Erstellung der Rechnungsunterlagen soll grundsätzlich im Zusammenwirken von Einzelverwaltungsrat bzw. der Verwaltungsräte und dem Buch- und Rechnungsverantwortlichen erfolgen (Art. 374 I GesG).

Die Erstellung von Rechungsunterlagen unter Beteiligung eines Rechnungsverantwortlichen, der nach seiner Berufsqualifikation eine gewisse Gewähr für die Objektivität seiner Tätigkeit bietet, soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers insbesondere dazu beitragen, daß Dritte (etwa Banken bei der Kreditaufnahme durch das Unternehmen) sich in erhöhtem Maße auf die Richtigkeit des Inhalts dieser Unterlagen verlassen können. Die Bestellung von Buch- und Rechnungsverantwortlichen ist grundsätzlich nur als Option vorgesehen, also nicht verpflichtend.<sup>37</sup>

Die Aktionäre und Gläubiger einer Gesellschaft können verlangen, daß der Rechnungsverantwortliche ihnen Einblick in die Rechnungsunterlagen gewährt. Zu diesem Zweck hat er eine Kopie aller Rechnungsunterlagen zu verwahren (Art. 378 GesG). Er hat den Aktionären auch Auskunft über Finanzangelegenheiten der Gesellschaft zu geben (Art. 314 GesG).

Die Einführung des Rechnungsverantwortlichen stellt grundsätzlich keine wirkliche Neuerung in der japanischen Unternehmenswelt dar. Es ist bereits jetzt gängige Praxis in vielen Unternehmen, daß deren Rechnungsunterlagen durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt werden.

#### bb) Die Erweiterung des Begriffs der Organe

Der Begriff der Organe hat sich durch die Einbeziehung auch des Abschlußprüfers und des Rechnungsverantwortlichen als Organ erweitert. Der Abschlußprüfer ist allerdings nur ein Organ im weiteren Sinne, denn Art. 337 GesG stellt klar, das Abschlußprüfer nur Wirtschaftsprüfer (kônin kaikei-shi) und Wirtschaftsprüfergesellschaften (kansa hôjin) im Sinne des Wirtschaftsprüfergesetzes (Art. 1, 1-3 III Wirtschaftsprüfergesetz<sup>38</sup>) sein können, die qua Definition bereits selbständig sein müssen, also insbesondere auch unabhängig von dem Unternehmen, das sie prüfen. Ähnliches gilt für den Rechnungs-

Siehe T. SAKAMI, *Kaikei san'yo seido no mondai-ten to kadai* [Die Aufgaben und Probleme im System des Rechnungsverantworlichen], in: Hanrei Taimuzu Nr. 1158 (2004) 84 ff., für einen umfassenden Überblick über die Aufgaben des Rechnungsverantwortlichen.

<sup>38</sup> Kônin kaikeishi-hô, Gesetz Nr. 103/1953 i.d.F. des Gesetzes Nr. 87/2005.

verantwortlichen (s.o.). Der Wirtschaftsprüfer ist zur Prüfung des Jahresabschlusses erforderlich.

cc) Stellung als Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglied in Aktiengesellschaften mit Ausschußstruktur

Der Geschäftsführer (*shikkô yaku*) einer Aktiengesellschaft mit Ausschußstruktur ist selbst kein Organ, er ist vielmehr grundsätzlich nur ein Beauftragter des Verwaltungsrats, der ihn auch bestellt (Art. 402 II GesG). Allerdings kann der Geschäftsführer zugleich auch Verwaltungsratsmitglied sein (Art. 402 VI GesG). Er kann auch zugleich Angestellter des Unternehmens sein. In letzteren Fällen muß allerdings auch das Gehalt, das der Geschäftsführer in seiner Eigenschaft als Angestellter verdient von dem Vergütungsausschuß bestimmt werden (Art. 404 III GesG). Ob auch dieses Gehalt zur Vergütung des Geschäftsführers zu zählen ist, war vor der Neuregelung im jetzigen Gesellschaftsgesetz umstritten.

Dies steht im Gegensatz zur neuen Regelung für Verwaltungsratsmitglieder in der Gesellschaft mit Ausschußstruktur, die nach der nun anstehenden Reform nicht mehr zugleich auch Angestellte des Unternehmens sein können (Art. 331 III GesG). In Aktiengesellschaften mit herkömmlicher Struktur ist dies hingegen nach wie vor zulässig und kommt dort auch sehr häufig vor.

# dd) Notwendigkeit der Bestellung einzelner Organe

Über welche Organe eine Aktiengesellschaft mindestens verfügen muß, richtet sich nach den Artt. 326 bis 328 GesG. Hat die Gesellschaft bestimmte Organe bestellt, so knüpft das Gesellschaftsgesetz daran bestimmte Pflichten sowohl für die Organe als auch für die Gesellschaft. Dies gilt insbesondere für die Bestellung von Organen, die qua Definition aus mehreren Personen bestehen wie den Verwaltungsrat, den Prüferrat und die Ausschüsse. Gesellschaften, die eines dieser Organe einrichten müssen oder bestellt haben, erhalten eine besondere Bezeichnung etwa als Verwaltungsratsgesellschaft (torishimari yakkai setchi kaisha), Prüferratgesellschaft (kansa yakkai setchi kaisha) oder Gesellschaft mit Ausschußstruktur (i'inkai setchi kaisha); vgl. Artt. 2, 327 GesG. Bei Gesellschaften, die einen Verwaltungsrat oder/und einen Prüferrat einrichten müssen, muß jedes dieser Gremien aus mindestens drei Personen bestehen (Artt. 327, 331 IV, 335 III GesG). Ein Prüferrat muß bei einer solchen Gesellschaft mindestens zur Hälfte mit externen Prüfern (shagai kansayaku, Artt. 2 Nr. 16, 335 III GesG) besetzt sein. Bei einer Gesellschaft mit Ausschußstruktur sind drei Ausschüsse (Nominierungsausschuß (shimei i'in-kai), Prüfungsausschuß (kansa i'in-kai) und Vergütungsausschuß (hôshû i'in-kai)) einzurichten (Art. 2 Nr. 12 GesG). Ein Ausschuß ist mit mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern zu besetzen; jeder Ausschuß muß aus einer Mehrheit von externen Verwaltungsratsmitgliedern (shagai torishimariyaku, Art. 2 Nr. 15 GesG) bestehen (Art. 400 I, II GesG).

Die Organisationsmöglichkeiten, insbesondere die Minimalanforderungen ergeben sich im einzelnen aus folgendem Schaubild. Nur die dargestellten und mit einem "\*" gekennzeichneten Organisationsformen sind möglich:<sup>39</sup>

#### **SCHAUBILD**

Organe			Publikumsgesellschaften		geschl. Gesellschaften	
			groß	klein	groß	klein
VR	A	AP	*	*	*	*
VR	PR	AP	*	*	*	*
VR	P	AP		*	*	*
EVR	P	AP			*	*
VR	PR			*		*
VR	P			*		*
EVR	P					*
VR						(*)40
EVR						*

#### Erläuterungen:

VR (Verwaltungsrat) EVR (Einzelverwaltungsrat, -räte) P (Prüfer)
PR (Prüferrat) A (Ausschüsse) AP (Abschlußprüfer)

#### (1) Große Publikumsaktiengesellschaften

Bei den großen Aktiengesellschaften ist bedeutsam, daß künftig eine Pflicht zur Einrichtung eines Verwaltungs- und eines Prüferrats (*torishimari yakkai*, *kansa yakkai*) nur dann besteht, wenn es sich um Publikumsaktiengesellschaften handelt. Die großen Publikumsgesellschaften müssen darüber hinaus zwingend einen Abschlußprüfer bestellen. Bei den Aktiengesellschaften mit Ausschußstruktur besteht kein Prüferrat. Die Prüfung und Aufsicht der Geschäftsleitung erfolgt dort durch den Prüfungsausschuß; es ist jedoch auch hier zudem die Bestellung eines Abschlußprüfers erforderlich.

Vgl. auch die Übersicht in der Zeitschrift DAIYAMONDO (Fn. 31) 47 und die Übersicht bei T. MURASE, Koko ga shiritai! Shin-Kaisha-hô no kaisetsu I [Dies möchte ich wissen! Erläuterungen zum neuen Gesellschaftsgesetz I] (2005), herausgegeben von der Japanischen Vereinigung der Wirtschaftsprüfer (Nihon Kônin Kaiskei-shi Kyôkai) und der Rechtsanwaltskanzlei Torikai (unter <a href="http://www.torikai.gr.jp">http://www.torikai.gr.jp</a>). Eine andere, etwas ausführlichere Darstellungsform haben TAKAHASHI / SHIMIZU (Fn. 1) 44 gewählt. Die möglichen Organisationsformen ergeben sich im wesentlichen aus den Artt. 327, 328, 348 GesG in Verbindung mit Art. 2 Nr. 5 und 6 GesG.

<sup>40</sup> Nur möglich, falls zugleich ein Rechnungsverantwortlicher bestellt wird.

## (2) Große geschlossene Aktiengesellschaften

Bei den großen geschlossenen Aktiengesellschaften reicht es dagegen aus, daß ein Einzelverwaltungsrat, ein einzelner Prüfer und ein Abschlußprüfer bestellt werden. Die Bestellung mehrerer Einzelverwaltungsräte oder Prüfer oder die Einrichtung eines Verwaltungs- und Prüferrats ist darüber hinaus natürlich möglich. Auch die Organisation als Aktiengesellschaft mit Ausschußstruktur ist möglich.

# (3) Kleinere Publikumsaktiengesellschaften

Bei den kleineren Publikumsaktiengesellschaften ist als Minimalanforderung die Bestellung eines Verwaltungsrats und eines einzelnen Prüfers erforderlich. Eine Pflicht zur Bestellung und Beauftragung eines Abschlußprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses besteht nicht. Die Bestellung mehrerer Prüfer oder eines Prüferrats sowie die Bestellung von Abschlußprüfern ist optional. Die Wahl der Organisation als Gesellschaft mit Ausschußstruktur ist nicht möglich.

## (4) Kleinere geschlossene Aktiengesellschaften

Bei den kleineren geschlossenen Aktiengesellschaften muß lediglich ein Einzelverwaltungsrat bestehen. Weitere Organe können bestellt werden. Existieren mehrere Verwaltungsratsmitglieder und ein Verwaltungsrat, so ist, wenn kein Prüfer bestellt ist, zumindest die Bestellung eines Buch- und Rechnungsverantwortlichen erforderlich. Auch hier ist die Organisationsform der Gesellschaft mit Ausschußstruktur nicht möglich. Die Struktur einer kleinen geschlossenen Aktiengesellschaft entspricht damit etwa der einer GmbH nach altem Recht, wo als Organ lediglich ein Geschäftsführer vorhanden sein mußte, der im Japanischen mit dem gleichen Wort wie der Einzelverwaltungsrat bzw. das Verwaltungsratsmitglied (torishimariyaku) bezeichnet wurde. Die kleine geschlossene Aktiengesellschaft mit dieser minimalen Innenorganisation kann bzw. soll daher nun an die Stelle der GmbH nach altem Recht treten (sogenannte GmbH-ähnliche Aktiengesellschaft (vûgen kaisha-gata kabushiki kaisha)). Daher werden auf die nach altem Recht gegründeten GmbH auch grundsätzlich die Regeln im Gesellschaftsgesetz über die kleineren geschlossenen Aktiengesellschaften Anwendung finden, worauf oben in anderem Zusammenhang bereits einmal hingewiesen worden ist. In der Organisationsmöglichkeit einer Aktiengesellschaft mit lediglich einem Einzelverwaltungsrat liegt eine der großen Änderungen durch die Reform, da eine Aktiengesellschaft nach bisherigem Recht immer zumindest einen Verwaltungsrat mit drei Verwaltungsratsmitglieder und einen Prüfer als feste Organe aufweisen mußte. Um dieser Regelung zu entsprechen, war es bisher für eine Einzelperson, die eine Aktiengesellschaft allein gründen und leiten wollte, gegebenenfalls erforderlich, Personen zu finden, die sich bereit erklärten, lediglich als Verwaltungsratsmitglieder bzw. Prüfer "auf dem Papier" zu fungieren. Derartige Aktiengesellschaften existieren in Japan zahlreich.

#### ee) Sonderregeln für geschlossene Aktiengesellschaften

In kleineren und geschlossenen Aktiengesellschaften, in denen kein Prüfer bestellt ist, werden zum Ausgleich hierfür die Befugnisse der Aktionäre zur Kontrolle der Gesellschaft erweitert (vgl. etwa Artt. 367 I, IV, 371 II, III, 383, 385 GesG) bzw. die Kompetenzen der Einzelverwaltungsräte oder des Verwaltungsrats als Gremium werden reduziert (vgl. 426 GesG: Die Verwaltungsratsmitglieder können nicht durch einfachen Beschluß ein Verwaltungsratsmitglied von der Haftung freistellen). Zudem muß ein Verwaltungsratsmitglied bzw. ein Einzelverwaltungsrat, das/der von einer Tatsache Kenntnis erhält, die der Gesellschaft wahrscheinlich schaden kann, hiervon unverzüglich die Hauptversammlung in Kenntnis setzen (Art. 357 I GesG) und nicht den Prüfer wie in anderen Gesellschaften mit Prüfer bzw. Prüferrat (Art. 357 II GesG). Zudem sind die Anforderungen an die Voraussetzungen reduziert, unter denen Aktionäre eine Unterlassung einer Handlung von den Verwaltungsratsmitgliedern bzw. den Einzelverwaltungsräten verlangen können (vgl. Art. 360 I im Vergleich zu Art. 360 III GesG).

In geschlossenen Aktiengesellschaften, in denen kein Verwaltungsrat als Organ besteht, kann die Hauptversammlung Entscheidungen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft treffen (Art. 295 I GesG), da die Kapitalgeber in Form der Aktionäre und die Geschäftsleitung hier nicht so streng voneinander getrennt sind. In anderen Aktiengesellschaften, in denen ein Verwaltungsrat besteht, trifft die Hauptversammlung dagegen nur Entscheidungen über Angelegenheiten, die das Gesellschaftsgesetz vorsieht oder die in der Gesellschaftssatzung bestimmt sind (Art. 295 II GesG). Die letztere Regelung stellte nach bisherigem Recht die Grundregel für alle Aktiengesellschaften dar, da nach der bisherigen Struktur der Aktiengesellschaften eine Trennung von Kapitalgeber und Geschäftsleitung die Regel war und so die Verantwortungsbereiche jeweils klar getrennt werden sollten. Bestimmte wichtige Entscheidungen werden nun nach der Reform in geschlossenen Aktiengesellschaften, soweit kein Verwaltungsrat besteht, der Hauptversammlung übertragen; so etwa die Genehmigung für die Veräußerung von vinkulierten Aktien (Art. 139 GesG).

Bei geschlossenen Aktiengesellschaften kann die Satzung die Bestimmung enthalten, daß Verwaltungsratsmitglieder bzw. Einzelverwaltungsräte zugleich auch Aktionäre sein müssen; diese Bestimmung ist bei Publikumsgesellschaften unwirksam (Art. 331 II GesG).

# ff) Sonstiges

Bei bestimmten Rechtsgeschäften, bei denen ein Interessenkonflikt zwischen den Einzelverwaltungsräten und der Gesellschaft besteht, ist nun für die Genehmigung für deren Vornahme immer die Hauptversammlung zuständig, während früher der Verwaltungsrat zuständig war (Art. 356 GesG; vgl. mit Artt. 264 und 264 HG a.F.).

b) Änderung der Regelung über die Vertretungsbefugnis bei der Aktiengesellschaft Bisher galt die Regelung, daß die vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieder (daihyô torishimariyaku) von dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder auszuwählen und positiv zu bestimmen waren (Art. 261 I HG a.F.). Dabei konnte bei mehreren vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieder auszuwählen und positiv zu bestimmen waren (Art. 261 I HG a.F.).

gliedern auch lediglich eine Gesamtvertretungsbefugnis (kyôdô daihyô torishimariyaku) eingeräumt werden (Art. 261 II HG a.F.); ähnliches galt für Geschäftsführer in Gesellschaften mit Ausschußstruktur (Vgl. Art. 21-15 II RePrüfG a.F.).

Durch die anstehende Reform wird nun die Gesamtvertretungsbefugnis, die schon bisher keine wesentliche Bedeutung in Japan hatte, abgeschafft. Zudem sind nun von vorne herein bei mehreren Einzelverwaltungsräten oder Verwaltungsratsmitgliedern alle grundsätzlich einzeln vertretungsbefugt. Existiert nur ein Einzelverwaltungsrat, so ist dieser vertretungsbefugt (Art. 349 I, II GesG). Die Gesellschaft kann allerdings durch besondere Satzungsbestimmung oder aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung durch Bestimmung der Einzelverwaltungsräte oder Verwaltungsratsmitglieder oder durch Beschluß der Hauptversammlung die Vertretungsbefugnis auf einzelne Verwaltungsratsmitglieder beschränken (Art. 349 III GesG).

Die Vertretungsmacht erstreckt sich wie bisher im Umfang auf alle Arten von Handlungen für die Gesellschaft (Art. 349 IV GesG). Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht im Innenverhältnis wirkt nicht im Außenverhältnis gegenüber gutgläubigen Dritten (Art. 349 V GesG).

Die Regelung für die Vertretung der Aktiengesellschaften mit Ausschußstruktur durch Geschäftsführer hat sich demgegenüber nicht wesentlich verändert. Allerdings ist auch hier die Gesamtvertretungsmacht abgeschafft worden. Der Verwaltungsrat hat aus dem Kreis der Geschäftsführer die vertretungsbefugten Geschäftsführer (daihyô shikkô-yaku) zu bestimmen. Soweit nur ein Geschäftsführer existiert ist dieser automatisch vertretungsbefugt (Art. 420 I GesG). Der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführer ist derselbe wie bei den Einzelverwaltungsräten bzw. Verwaltungsratsmitgliedern der Aktiengesellschaft mit herkömmlicher Struktur (Art. 420 III i.V.m. 349 IV und V GesG).

Die Regelung wird, wie auch bisher schon, von Bestimmungen über Scheinrepräsentanten der Gesellschaft flankiert (Artt. 354, 421 GesG). Liegen die Voraussetzungen dieser Bestimmungen vor, haften die Aktiengesellschaften gegenüber gutgläubigen Dritten auf Erfüllung der von den Scheinvertretungsberechtigten abgeschlossenen Verträge, und vorgenommene einseitige Rechtsgeschäfte sind solchen Dritten gegenüber wirksam.

#### c) Bestellung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

Im Innenverhältnis der Gesellschaft erfordert die Bestellung und Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes nur noch einen einfachen Beschluß der Hauptversammlung im Sinne von Artt. 339 I, 341 GesG (als Sonderregelung zu Art. 309 I GesG). Das bedeutet, daß grundsätzlich für einen entsprechenden Beschluß Aktionäre anwesend sein müssen, die mehr als die Hälfte der Stimmrechte auf sich vereinen. Dieser Anteil kann durch Satzungsbestimmung auf 1/3 reduziert werden. Diese Aktionäre müssen wiederum mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Beschluß fassen (dieses Quorum kann durch Satzungsbestimmung erhöht werden). Bei entsprechender Abfassung der Satzung kann so eine feindliche Übernahme einer Publikumsaktiengesellschaft erschwert werden. <sup>41</sup>

# d) Ungleichbehandlung der Aktionäre

Bei geschlossenen Aktiengesellschaften ist die Regel der Gleichbehandlung der Aktionäre grundsätzlich aufgehoben (Art. 109 II GesG). Durch Satzungsbestimmung können unterschiedliche Regelungen für verschiedene Aktionäre getroffen werden. Allerdings wird eine entsprechende Regelung als Ausgabe unterschiedlicher Aktien angesehen. Die diesbezüglichen Regelungen im 2. und 5. Buch finden entsprechende Anwendung (Art. 109 III GesG).

e) Persönliche Haftung aller Funktionsträger gegenüber der Gesellschaft und Dritten Die persönliche Haftung von Funktionsträgern der Aktiengesellschaft (yakuin bzw. yakuin-tô, vgl. Artt. 329 I und 423 I GesG) gegenüber der eigenen Gesellschaft und gegenüber Dritten wird durch die Reform auf das neue eingeführte optionale Organ der Gesellschaft, den bestellten Rechnungsverantwortlichen, ausgeweitet. Bisher galten die Sonderhaftungstatbestände des Handelsgesetzes und des RePrüfG für Verwaltungsratsmitglieder, Prüfer und Abschlußprüfer sowie für die Geschäftsführer in Gesellschaften mit Ausschußstruktur (vgl. Artt. 266, 266-3, 277, 278, 280 HG und Artt. 9 bis 11, 18-4, 21-17, 21-22, 21-23 RePrüfG). Nunmehr sind die Grundvoraussetzungen der Haftung aller Funktionsträger einheitlich in den oben genannten zwei Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes geregelt. Die konkreten Pflichten ergeben sich im einzelnen vor allem aus anderen Bestimmungen des GesG.

Zu den Funktionsträgern der Aktiengesellschaft zählen nun Einzelverwaltungsräte, Verwaltungsratsmitglieder, Rechnungsverantwortliche, Prüfer, Geschäftsführer und Abschlußprüfer der Aktiengesellschaft. Haben mehrere Funktionsträger zum Schaden der Gesellschaft oder von Dritten zusammengewirkt und haften diese einzeln betrachtet nach einer der oben genannten Normen, so bestimmt das Gesetz eine gesamtschuldnerische Haftung der Personen (Art. 430 GesG).

\_

Vgl. dazu etwa die Kolumne in der Zeitschrift DAIYAMONDO (Fn. 31) 46.

Art. 423 I GesG bestimmt eine besondere Haftung dieser Funktionsträger auf Schadensersatz im Falle der Verletzung ihrer Pflichten (*ninmu wo okotatta toki*) gegenüber der Gesellschaft. Dabei handelt es sich um eine Verschuldenshaftung (*kashitsu sekinin*). Abs. 2 der Norm stellt für bestimmte Fällen eine Vermutung bezüglich der Höhe des Schadens auf. Abs. 3 stellt in bestimmten Fällen eine Vermutung für die Pflichtverletzung und das Verschulden auf. Artt. 424 bis 428 GesG regeln, inwieweit ein Ausschluß der Haftung möglich ist. Die Haftung der Funktionsträger gegenüber der Gesellschaft kann auch von Aktionären im Wege der Aktionärsklage nach den Artt. 847 ff. GesG geltend gemacht werden. Das Gesetz stellt jetzt nach der Reform in Art. 847 I a.E. GesG klar, daß Aktionärsklagen, die nur dem Zweck dienen, den klagenden Gesellschaftern oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen, unzulässig sind. Solchen Klagen wird also nach der Neuregelung ausdrücklich das Rechtsschutzbedürfnis abgesprochen.

Art. 429 GesG regelt die persönliche Haftung der Funktionsträger gegenüber Dritten auf Schadensersatz in Fällen, in denen den Dritten durch die Handlung eines Funktionsträgers ein Schaden entstanden ist. Wie bisher auch, gilt hier grundsätzlich ein besonderer Haftungsmaßstab. Eine Eigenhaftung der Funktionsträger ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt (akui mata wa jūdai na kashitsu). Bei bestimmten Handlungen sieht Art. 429 II GesG teilweise besondere Regelungen vor.

# f) Abschaffung der Mindestgrundkapitalgrenzen

Für die Aktiengesellschaft werden durch die Reform die Mindestgrundkapitalgrenzen völlig abgeschafft. Es ist also künftig theoretisch möglich, Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von lediglich 1 Yen zu gründen. Die Regelungen über ein Mindestgrundkapital bei der Aktiengesellschaft und der GmbH, die erst 1990<sup>42</sup> umfassend reformiert wurden (danach 10 Mio. Yen bei der AG und 3 Mio. Yen bei der GmbH), haben sich nach allgemeiner Meinung in Japan funktional zum Schutz der Gläubiger der Gesellschaft, insbesondere bei Zusammenbruch der spekulativ überhitzten Wirtschaft in der ersten Hälfte der 1990er Jahre, nicht bewährt, da die Höhe des Mindestkapitals einer Gesellschaft nichts über deren tatsächliche finanzielle Situation aussagt und damit keine Gewähr für die Liquidität einer Gesellschaft bietet. Auch bisher ist die Gründung von Aktiengesellschaften mit nur 1 Yen Grundkapital bereits nach einem besonderen Verfahren nach dem Gesetz zur Förderung von Unternehmensgründungen möglich, das im Jahr 1999 in Kraft getreten ist (s.o. Fn. 7). Allerdings gilt dies nur für eine Übergangszeit von fünf Jahren, in der die Gesellschaft ein Grundkapital generieren muß, das die regulären Mindestkapitalgrenzen erreicht. Ist die Gesellschaft dazu nicht in der Lage, wird sie nach bisherigem Recht zwangsweise aufgelöst.

<sup>42</sup> Vgl. KAWAMOTO / KISHIDA / MORITA / KAWAGUCHI (Fn. 3) 74.

#### g) Umfang der Prüfung durch Prüfer

Künftig kann der Umfang der Prüfungsbefugnisse des Prüfers bei (kleineren und großen) geschlossenen Aktiengesellschaften durch Satzungsbestimmung auf die Rechnungskontrolle beschränkt werden (Art. 389, 381 GesG). In allen anderen Fällen hat der Prüfer die Befugnis und Pflicht, sowohl die Buchführung und Rechnungslegung als auch die Geschäftsführung durch die Verwaltungsratsmitglieder zu kontrollieren. In großen Aktiengesellschaften mit Ausschußstruktur werden die Aufgaben nach wie vor durch den Prüfungsausschuß wahrgenommen.

Bisher waren die Prüfungsbefugnisse des Prüfers nur bei sogenannten kleinen Aktiengesellschaften auf die Rechnungsprüfung beschränkt (Art. 22 Rechnungsprüfungsgesetz).

#### h) Verlängerung der Amtszeit von Funktionsträgern

Bei geschlossenen Aktiengesellschaften kann die regelmäßige Amtszeit von Einzelverwaltungsräten, Verwaltungsratsmitgliedern, Prüfern und Rechnungsverantwortlichen durch Satzungsbestimmung auf bis zu zehn Jahre festgelegt werden (Artt. 332 II, 336 II, 334 I GesG). Hierdurch sollen unter anderem die Kosten reduziert werden, die bei einer häufigen Neubestellung von Funktionsträgern anfallen, etwa durch die jeweils erforderliche Neueintragung ins Handelsregister. Bei geschlossenen Gesellschaften, die meist kleinere Gesellschaften sind, wird dadurch der Praxis Rechnung getragen, daß die Funktionsträger, die häufig selbst eine große Zahl von Aktien der Gesellschaft besitzen, über einen langen Zeitraum ihre Ämter innehaben und die Amtsinhaber daher selten wechseln. Bisher konnte die Amtszeit von Verwaltungsratsmitglieder maximal auf zwei, die von Prüfern auf maximal vier Jahre festgelegt werden. Nach Ablauf dieser Zeit mußte dieselbe Person gegebenenfalls erneut als Verwaltungsratsmitglied bzw. Prüfer bestellt werden.

## i) Dokumentation der corporate governance im Geschäftsbericht

Zu den von der Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit dem Jahresabschluß anzufertigenden Unterlagen gehören nach Art. 435 GesG die Rechungsunterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechung und der Bericht über die Vermögenslage nach Maßgabe einer Verordnung des Justizministeriums) und der Geschäftsbericht, jeweils mit den zur Erläuterung erforderlichen Unterlagen. Der Geschäftsbericht muß künftig auch einen Abschnitt über die Innenorganisation, also über die *corporate governance* des Unternehmens enthalten.<sup>43</sup>

\_

<sup>43</sup> Vgl. YANAGISAWA / HASEGAWA (Fn. 10) 162-167.

## j) Flexible Gewinnausschüttung (Dividendenzahlung)

Die Aktiengesellschaft kann künftig unter den Voraussetzungen der Artt. 453 ff. GesG jederzeit Gewinne ausschütten, also nicht nur wie bisher zweimal pro Jahr anläßlich der regelmäßig einzuberufenden Hauptversammlung bzw. im Rahmen der Zwischenausschüttung (chûkan haitô).

Die Voraussetzungen für die Gewinnausschüttung (*jôyo-kin no haitô*) in großen Aktiengesellschaften mit herkömmlicher Organisation und solchen mit Ausschußstruktur wurden dabei vereinheitlicht. Nun ist nach dem Gesetz jeweils nur noch ein Beschluß des Verwaltungsrats erforderlich (und nicht mehr zusätzlich die Zustimmung durch die Hauptversammlung bei herkömmlicher Struktur). Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Satzung eine entsprechende Regelung hierüber enthält (Art. 459 GesG).

Um die Gesellschaft und die Aktionäre vor übermäßigen Ausschüttungen zu schützen, die den Bestand der Gesellschaft gefährden können, ist bei Aktengesellschaften eine Gewinnausschüttung nicht (mehr) möglich, soweit der Betrag des Nettovermögens die Grenzsumme von drei Millionen Yen unterschreitet (Artt. 453, 458 GesG). Diese absolute Grenze wurde im Zusammenhang mit der Abschaffung der Mindestgrundkapitalgrenzen festgelegt. Die Berechnung des ausschüttungsfähigen Betrages bestimmt sich nach Art. 461 GesG. Die Verwaltungsräte und Geschäftsführer (bei einer Aktiengesellschaft mit Ausschußstruktur) haften der Gesellschaft gegenüber auf Erstattung des Fehlbetrags im Fall einer überhöhten und damit rechtswidrigen Ausschüttung nach Maßgabe von Art. 462 II GesG, falls sie daran ein Verschulden trifft. Das Verschulden wird grundsätzlich vermutet. Die Verwaltungsräte und Geschäftsführer müssen sich entlasten.

## k) Erleichterung von Umstrukturierungsmaßnahmen

Die Umstrukturierung von Aktiengesellschaften im Rahmen einer Verschmelzung, einer Spaltung, eines Aktientauschs und einer Aktienübertragung wird künftig dadurch erleichtert, daß statt der dadurch gewöhnlich bedingten Notwendigkeit der Ausgabe von Aktien nicht nur ein Ausgleich der betroffenen Aktionäre durch Barzahlung (z.B. *cash out merger*), sondern auch durch andere Vermögensgegenstände erfolgen kann. Hierdurch wird etwa eine Verschmelzung (durch Aufnahme) von drei Gesellschaften möglich, bei der die Aktionäre der übertragenden und untergehenden Gesellschaft zum Ausgleich ihrer bisherigen Aktien keine Aktien der übernehmenden Gesellschaft erhalten, sondern Aktien der Muttergesellschaft der übernehmenden Gesellschaft. Diese Regelungen werden nun in Ergänzung der besonderen Regelungen für die Dreiecksverschmelzung von Unternehmen unter Beteiligung von Finanzunternehmen getroffen, die bereits seit 1997 existieren.<sup>44</sup>

<sup>44</sup> M. HAYAKAWA (Fn. 3 (2003)) 67.

Hierdurch sollen sich nach allgemeiner Einschätzung auch die rechtlich-technischen Möglichkeiten des Kaufs und der Übernahme von japanischen Unternehmen durch ausländische Unternehmen erweitern. Zwar ist eine Verschmelzung einer ausländischen Gesellschaft mit einer japanischen Gesellschaft unmittelbar nicht möglich. Durch die Reform wird jedoch die Möglichkeit der vollständigen Übernahme einer japanischen Gesellschaft in der Form möglich, daß die ausländische Gesellschaft zunächst eine Tochtergesellschaft in Japan gründet. Diese wird mit der zur Übernahme anstehenden japanischen Gesellschaft verschmolzen. Die davon betroffenen Aktionäre der übertragenden Gesellschaft werden entweder vollständig in bar ausgezahlt oder ihnen werden zum Ausgleich Aktien der ausländischen Muttergesellschaft (als "andere Vermögensgegenstände") übertragen. Übrig bleibt bei dieser Vorgehensweise die ausländische Muttergesellschaft und eine hundertprozentige japanische Tochtergesellschaft.

Angesichts der seit einiger Zeit in der japanischen Öffentlichkeit zu beobachtenden emotional geführten Diskussion um das Für und Wider der Zulassung von Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen, vor allem im Zusammenhang mit den jüngsten Versuchen der Übernahme von Fuji Television Network<sup>45</sup> durch Livedoor<sup>46</sup>, der TBS (Tokyo Broadcasting System) Gruppe durch Rakuten<sup>47</sup> sowie von Hanshin Densetsu (Kabushiki Kaisha) durch eine Fondsgesellschaft<sup>48</sup>, sowie angesichts des in den letzten Jahren deutlichen gestiegenen Erwerbs von Aktien japanischer Gesellschaften durch ausländische, insbesondere US-amerikanische Investoren, wird dieser Punkt der Gesellschaftsrechtsreform allerdings noch sehr kontrovers diskutiert. Insbesondere wird erörtert, ob zum Ausgleich noch einige besondere Mittel zur Abwehr feindlicher Übernahmen eingeführt werden sollen. Es ist aus diesen Gründen zu erwarten, daß der Teil des Gesellschaftsgesetzes, der diesen Punkt betrifft, im Gegensatz zum restlichen Gesetz erst mit einiger Verzögerung, eventuell auch zusammen mit einigen weiteren Änderungen in Kraft treten wird.<sup>49</sup> Am 27. Mai 2005 haben das Wirtschafts- und das Justizministerium eine gemeinsame Richtlinie veröffentlicht, die die Zulässigkeit von Abwehrmaßnahmen gegen Übernahmen zum Schutz von Unternehmenswert und Aktionärsinteressen regelt.<sup>50</sup>

<sup>45</sup> Japanisch: Kabushiki Kaisha Fuji Terebijon.

<sup>46</sup> Japanisch: Kabushiki Kaisha Raibudoa.

<sup>47</sup> Japanisch: Rakuten Kabushiki Kaisha.

<sup>48</sup> Murakami Fando.

Zu den Einzelheiten der geplanten Reform siehe etwa YANAGISAWA/HASEGAWA (Fn. 10) 188-198.

Kigyô kachi, kabunushi kyôdô no rieki no kakuho mata wa kôjô no tame no baishû bôeisaku ni kansuru shishin (unter <a href="http://www.meti.go.jp/press/20050527005/3-shishinn-honntai-set.pdf">http://www.meti.go.jp/press/20050527005/3-shishinn-honntai-set.pdf</a>> zuletzt besucht am 14.11.2005); das Dokument ist auch auf Englisch veröffentlicht und ist übertitelt mit "Guidelines Regarding Takeover Defense for the Purposes of Protection and Enhancement of Corporate Value and Shareholder's Common Interests"; eine englische Zusammenfassung findet sich unter <a href="http://www.meti.go.jp/">http://www.meti.go.jp/</a> policy/economic\_organization /pdf/shishin\_youyaku.pdf>.

#### l) Rückkaufsmöglichkeit von "shinkabu yoyaku-ken"

In Zusammenhang mit der Diskussion um die Einführung von Abwehrmitteln zur Verhinderung von feindlichen Übernahmen steht auch die Änderung der Bedingungen für die von der Aktiengesellschaft ausgegebenen Optionsrechte auf die Ausgabe und Zuteilung von neuen Aktien (*shinkabu yoyaku-ken*). Diese können von der Gesellschaft künftig unter bestimmten Bedingungen relativ beliebig zurückgekauft werden (vgl. Artt. 236 I Nr. 7, 273 bis 276 GesG). Dieser Rückkauf kann aber auch den Inhabern der Rechte zumindest "angekündigt" werden, sollten diese von ihrem Optionsrecht nicht innerhalb einer bestimmten Frist Gebrauch machen. Dies wird von vielen als neues indirektes Mittel der Gesellschaft zur Ausübung von Druck auf die Inhaber dieser Optionsrechte zur Ausübung ihrer Option angesehen. Im Falle einer anstehenden feindlichen Übernahme könnte die Gesellschaft auf dieser Weise das Volumen der ausgegebenen Aktien erhöhen und so die Übernahmepläne erschweren.

## m) Einführung der Möglichkeit der Ausgabe von "golden shares"

Auch die Einführung der Möglichkeit für Aktiengesellschaften, künftig sogenannte "golden shares bzw. goldene Aktien" (auf japanisch auch "ôgon kabu" genannt) auszugeben, wird in Japan vor allem als Abwehrmittel zur Verhinderung feindlicher Übernahmen diskutiert, weniger dagegen als Möglichkeit der öffentlichen Hand, sich in bestimmten Branchen den Einfluß auf wichtige Unternehmen der Daseinsvorsorge trotz deren grundlegender Privatisierung zu sichern. Unter diesem Aspekt wird diese besondere Form von Aktien vor allem in Europa problematisiert. 51 Golden shares statten den Inhaber mit einem Vetorecht in bezug auf bestimmte wichtige Gesellschaftsbeschlüsse, etwa bei der Ernennung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern aus. Die Regelung findet sich in Art. 108 I Nr. 4 und 8 GesG. 52 Golden shares sind nicht übertragbar.

Die Europäische Kommission und der EuGH beurteilen *golden shares* weithin als europarechtswidrig, insbesondere als Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit gemäß Art. 56 EGV. Vgl. insbesondere die grundlegenden Urteile des EuGH vom 23.5.2000, Rs. C-58/99, Slg. 2000, I-3811 (*Kommission/Italien*); vom 4. Juni 2002, Rs. C-503/99, Slg. 2002, I-4809 und Neue Juristische Wochenschrift 2002, 2303 (*Kommission/Belgien*); vom 4.6.2002, Rs. C-483/99, Slg. 2002, I-1393 (*Kommission/Frankreich*); vom 4.6.2002, Rs. C-367/98, Slg. 2002, I-4731 und Neue Juristische Wochenschrift 2002, 2306 (*Kommission/Portugal*); vom 13.5.2003, Rs. C-98/01, Slg. 2003, I-4641 (*Kommission/Groβbritannien*); vom 13.5.2003, Rs. C-463/00, Slg. 2003, I-4581 (*Kommission/Spanien*). Zum Ganzen ausführlich S. GRUND-MANN / F. MÖSLEIN, Die Goldene Aktie – Staatskontrollrechte in Europarecht und wirtschaftspolitischer Bewertung, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR) 2003, 317-366 sowie DIESELBEN, Die Golden Shares Grundsatzentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, in: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (BKR) 17 (2002) 761 ff. Zum Ganzen etwa Yaganisawa / Hasegawa (Fn. 10) 204-206.

# n) Sonstige Änderungen

Gewisse Änderungen wurden zudem bei der Regelung der Gründe vorgenommen, die eine Person von der Bestellung zum Verwaltungsratsmitglied bzw. Einzelverwaltungsrat einer Aktiengesellschaft ausschließen. Dies betrifft einerseits eine Lockerung der Ausschlußgründe für Personen, die persönlich überschuldet waren bzw. sind, und andererseits eine Neufassung der Formulierung der Relevanz strafrechtlicher Verfehlungen (vgl. Art. 254-2 II HG a.F mit Art. 331 I Nr. 3 GesG bzw. Art. 254 Nr. 3 und 4 mit Art. 331 I Nr. 3 und 4 GesG).

Außerdem werden die Voraussetzungen, unter denen einzelne Aktionäre oder eine Gruppe von Aktionären Rechte ausüben können, neu geordnet und häufig auch erleichtert; vgl etwa die Regelungen über das Vorschlagsrecht von Aktionären (Art. 303 GesG und Art. 232-2 HG a.F.) und über das Recht zur Einberufung einer Hauptversammlung durch Minderheitsaktionäre (Art. 297 GesG und Art. 237 HG a.F.).

Ferner wurden einige Regelungen bezüglich der Aktiengesellschaft geändert bzw. abgeschafft, die man für zu streng oder nicht mehr für zeitgemäß hielt: So wurde etwa die Frist für das Vorschlagsrecht von Aktionären für Themen der einzuberufenden Hauptversammlung verlängert (Art. 303 II GesG). Die Fristen für die Einberufung von Hauptversammlungen werden künftig flexibler und können bei entsprechender Satzungsbestimmung gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich verkürzt werden (vgl. Artt. 296, 299, 300 GesG). Der Art. 233 HG a.F. wurde aufgehoben, nach dem die Hauptversammlung bisher grundsätzlich am Sitz der Hauptniederlassung der Gesellschaft einzuberufen war, soweit die Satzung nichts anderes bestimmte. Das Verfahren zur schriftlichen oder elektronischen Abstimmung durch die Aktionäre auf der Hauptversammlung wurde überarbeitet (Artt. 298 I Nr. 3, II, 311 312 GesG). Schließlich kann die Aktiengesellschaft in ihre Satzung künftig eine Vorschrift aufnehmen, die die Möglichkeit der Beschlußfassung durch den Verwaltungsrat in schriftlicher oder elektronischer Form zuläßt und im einzelnen regelt (Art. 370 GesG).

#### 2. Änderungen und Besonderheiten im Recht der OHG und der KG

Wie bereits oben unter II. 2. dargestellt, werden die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft künftig als Formen der Anteilsgesellschaft betrachtet. Viele Regelungen der Anteilsgesellschaft, die oben bereits bei der LLC erläutert wurden, gelten mit Ausnahme der Spezifika, die die Beteiligung von nur unbeschränkt haftenden Gesellschaftern (bei der OHG) sowie beschränkt und unbeschränkt haftenden Gesellschaftern (bei der KG) mit sich bringen, in gleicher Weise für die LLC, die OHG und die KG. Im wesentlichen sind die Regelungen für die OHG und die KG dabei aber unverändert geblieben. Lediglich einige restriktive Vorschriften wurden abgeschafft.

Sowohl für die OHG als auch für die KG ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung, daß der Art. 55 HG durch die anstehende Reform aufgehoben wird. Das

bedeutet, daß künftig auch Handelsgesellschaften unbeschränkt haftende Gesellschafter einer OHG oder KG werden können, auch wenn diese selbst nur beschränkt haftende juristische Personen sind. Damit sind künftig in Japan ähnliche gesellschaftliche Konstruktionen wie etwa die GmbH & Co. KG in Deutschland möglich, allerdings gerade nicht unter Beteiligung einer GmbH, da diese durch die Reform abgeschafft wird.<sup>53</sup>

Die OHG kann künftig auch von einem einzelnen Gesellschafter gegründet werden (Art. 641 Nr. 4 GesG).

Wie bei der LLC ist eine besondere Form der Gesellschafterklage auch bei der KG und der OHG eingeführt, die sich nach dem Vorbild der Aktionärsklage richtet und für die Haftung der Gesellschafter für Pflichtverletzungen gegenüber der Gesellschaft gilt (Artt. 601, 602, 596 GesG).

Die Haftung der Gesellschaft für zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen ihrer geschäftsführenden Gesellschafter entspricht der bei der LLC, stellt bei der KG und OHG im übrigen aber auch inhaltlich nichts Neues dar (Art. 600 GesG). Zu den Einzelheiten, die für alle Anteilsgesellschaften weitgehend identisch sind, vergleiche auch bereits die Ausführungen zur LLC oben unter II. 2. a).

Darüber hinaus haften wie bei der LLC auch bei der KG die geschäftsführenden beschränkt haftenden Gesellschafter nun nach gesellschaftsrechtlichen Sondernormen (unbeschränkt) gegenüber Dritten persönlich, wenn sie diesen zumindest grob fahrlässig einen Schaden zufügen (Art. 597 GesG). Bei der OHG ist diese Sonderregelung nicht erforderlich, da die Gesellschafter als unbeschränkt haftende Gesellschafter sowieso über Art. 600 GesG persönlich neben der Gesellschaft für Schäden haften, die sie Dritten in Verrichtung der Geschäfte der Gesellschaft zufügen. Bei den Anteilsgesellschaften gibt es also künftig eine besondere deliktische bzw. gesetzliche Eigenhaftung der geschäftsführenden Gesellschafter wie die der Funktionsträger der Aktiengesellschaft (vgl. oben unter III. 1. e)).

Bei der KG können nun auch im Gegensatz zur Lage in Deutschland Kommanditisten mit der Geschäftsführung betraut werden, und ihnen kann hierzu auch Vertretungsmacht eingeräumt werden. Hier hat man die Regelung der LLC angepaßt, bei der schon aufgrund der beschränkten Haftung aller Gesellschafter diese Regelung erforderlich war. Die die Gesellschaft nach außen hin repräsentierenden Gesellschafter (mit Vertretungsmacht) müssen bei OHG, KG und LLC jeweils ins Handelsregister eingetragen werden (Artt. 912 Nr. 6, 913 Nr. 8, 914 Nr. 7 GesG).

Kommanditisten haften wie Komplementäre, wenn sie Dritten gegenüber den Eindruck hervorrufen, daß sie Komplementäre einer KG seien (Art. 588 I GesG). Erwecken unbeschränkt haftende Gesellschafter einer KG oder einer LLC den Eindruck, daß sie in einem bestimmten Umfang persönlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, der über den tatsächlichen Umfang hinausgeht, so haften sie diesen Dritten gegenüber für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in diesem Umfang (Art. 588 II GesG).

<sup>53</sup> Vgl. etwa SHISHIDO (Fn. 21) 117.

# 3. Änderung der Dauer der Nachhaftung bei den Anteilsgesellschaften

Für alle Anteilsgesellschaften ist der Zeitraum, innerhalb der ein aus der Gesellschaft ausgeschiedener oder nach einer Änderung des Gesellschaftsvertrages nur noch beschränkt haftender Gesellschafter noch gegenüber Dritten nach gesetzlicher Regelung für Schulden der Gesellschaft (gemäß seiner vormaligen Stellung in der Gesellschaft) haftet, einheitlich auf zwei Jahre, ab Eintragung dieser Tatsache ins Handelsregister, ausgedehnt worden (Artt. 583, 612 GesG).

#### IV. SONSTIGE ÄNDERUNGEN

Im Rahmen der anstehenden Reform des Gesellschaftsrechts werden noch einige weitere Änderungen eintreten, die zumindest kurz angesprochen werden sollen.

Bei der Gründung und Eintragung einer Handelsgesellschaft ins Handelsregister wird die vormals von Amts wegen durchzuführende Prüfung der Ähnlichkeit der gewählten Firma mit bereits bestehenden Firmen in derselben Gemeinde bzw. in demselben Bezirk (*shi-chô-son* (*ku*)) für den gleichen Geschäftsbereich wegfallen (Art. 19 HG und Art. 27 Handelsregistergesetz<sup>54</sup> werden gestrichen.). Dadurch wird auch die bisher übliche, aber bisweilen lästige vorherige Absprache mit den Registerbehörden bei der Anmeldung einer Firma wegfallen. Im eigenen Interesse der Unternehmensgründer sollten diese jedoch im Hinblick auf das weiterhin bestehende Verbot des Gebrauchs von Firmen, die den Eindruck erwecken, es handele sich um das Geschäft eines anderen (Artt. 12 und 13 HG n.F.; entsprechen Artt. 21 und 22 HG a.F.), und im Hinblick auf mögliche Markenrechtsverletzungen eine eigene Recherche durchführen.

Durch die Reform werden sich im allgemeinen die eintragungspflichtigen Tatsachen bei den einzelnen Handelsgesellschaften nicht unerheblich ändern. Es wird empfohlen, in einem konkreten Fall, in dem eine Eintragung ansteht (insbesondere natürlich bei der Gründung einer Gesellschaft), einmal die neuen Regelungen in Artt. 911 ff. GesG durchzugehen.

Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft werden außerdem die bisherigen umfangreichen Dokumentationspflichten über die Einzahlung der Summe für die erworbenen Aktien deutlich reduziert (Vgl. nun Artt. 34 und 64 GesG).

Mit der Beseitigung der Option der Einräumung einer Gesamtvertretungsbefugnis für mehrere Verwaltungsratsmitglieder bei der Aktiengesellschaft schließlich wurde auch die Gesamtvertretungsmacht bei mehreren Prokuristen abgeschafft (vgl. Art. 21 HG n.F.).

.

<sup>54</sup> Shôgyô tôki-hô, Gesetz Nr. 125/1953 i.d.F. des Gesetzes Nr. 87/2004.

#### V. FAZIT / RESÜMEE

Mit der Gesellschaftsrechtsreform 2005/2006 ist dem japanischen Gesetzgeber ein großer Wurf gelungen. Japan hat nun ein insgesamt sehr modernes und gut geordnetes Gesellschaftsrecht, das durchaus auch für den deutschen Gesetzgeber als Vorbild für grundlegende strukturelle Reformen dienen kann. Der japanische Gesetzgeber hat diesmal keinesfalls einfach Regelungen aus einem anderen Rechtssystem kopiert, sondern eigenständige Konzepte entwickelt und umgesetzt. Es wäre verfehlt, in diesem Zusammenhang von einer bloßen (weiteren) Amerikanisierung des japanischen Gesellschaftsrechts zu sprechen. Die Reform kann man als großen Schritt auf dem Wege zu einer vernünftigen Deregulierung des Gesellschaftsrechts in Japan zu bezeichnen.

Im Vergleich zum deutschen Recht ist in Japan nun fast das gesamte Rechtsgebiet in einem einzigen Gesetz, dem Gesellschaftsgesetz, systematisch geordnet, während in Deutschland noch immer eine Zersplitterung der Materie und eine verstreute Regelung in verschiedenen Gesetzen vorherrscht (HGB, GmbHG, AktG, Umwandlungsgesetz).

Den Unternehmern in Japan wird mit dieser Reform nun ein besonders großes Maß an Freiheit bei der Wahl und der inneren Ausgestaltung der gewählten Unternehmensform eingeräumt. Dies geschah vor dem Hintergrund, daß die Geschäftskonzepte der Unternehmen durch die zunehmende Internationalisierung der Märkte wesentlich vielfältiger als in der Vergangenheit geworden sind. Die großen Unternehmen sind meist auf mehreren nationalen Märkten aktiv und beziehen einen Großteil ihres Kapitals auf den internationalen Finanzmärkten. Die kleineren Unternehmen haben meist eine völlig andere Kapitalbasis und andere Unternehmensziele, die häufig mehr auf den nationalen Markt ausgerichtet sind. Damit zusammenhängend besteht in der Regel auch ein großer Unterschied in den Eigentümerverhältnissen. Für alle Geschäftskonzepte bietet das japanische Gesellschaftsrecht nun die hinreichende Flexibilität, um die jeweiligen Ziele in Einklang mit der rechtlichen Form des Unternehmens zu bringen. Für alle Unternehmen gilt schließlich, daß unnötige rechtliche Regeln abgeschafft wurden und der Vorschriftendschungel erheblich gelichtet wurde. Einen ähnlichen Schritt würde man sich auch in Deutschland wünschen, der aber leider wohl vorerst nicht zu erwarten ist.

Die Abschaffung der GmbH mag man aus deutscher Sicht bedauern, da damit ein deutsches rechtliches Exportprodukt ausrangiert wird. Aus objektiver Sicht hingegen besteht zur Trauer kein Anlaß. Die neuen Freiheiten bei der Ausgestaltung der Aktiengesellschaft in Japan lassen vielmehr die Frage aufkommen, warum man neben der Aktiengesellschaft überhaupt je eine weitere Form der Kapitalgesellschaft benötigt hat. Vielleicht wäre es in Deutschland ebenfalls an der Zeit, über diese Frage nachzudenken.

Die Einführung der "golden shares" in Japan sind dagegen eher kritisch zu betrachten. Diese bieten den Unternehmen neue Möglichkeiten zu protektionistischen Maßnahmen, die auf liberalisierten Märkten nicht wünschenswert sind. Gleiches gilt für die Pläne der Einführung weiterer, darüber hinausgehender Mechanismen zur Abwehr von feindlichen Übernahmen. Unternehmen, die nicht auf die Kapitalmärkte angewiesen

sind, um sich ihr Geschäftskapital zu besorgen, haben durch die Wahl der geschlossenen Form der Aktiengesellschaft die Möglichkeit, eine solche Übernahme von vorneherein unmöglich zu machen. Großunternehmen dagegen, die ihr Kapital hauptsächlich auf dem Kapitalmarkt akquirieren, sollten sich dem Markt auch insoweit stellen. An diesem Punkt zeigt sich, daß in Japan im Endeffekt noch keine Einigkeit über das Konzept vom Unternehmen besteht. Einerseits wird durch die Reform das Modell vom Aktionär als Eigentümer des Unternehmens gestärkt. Andererseits möchte man durch die Einführung von weiteren Schutzvorrichtungen zur Verhinderung der übermäßigen Einflußnahme neuer Mehrheitsaktionäre das Unternehmen besser vor den Eigentümern, vor allem vor dem Haupteigentümer schützen. Es stellt sich daher die Frage, wer oder was dadurch vor allem geschützt werden soll. Wahrscheinlich betrachtet man in Japan doch noch nach wie vor die Angestellten als die wahren Eigentümer des Unternehmens, und nicht die Aktionäre.

Ob die Anteilsgesellschaften in Japan künftig im Verhältnis zur Aktiengesellschaft eine größere Rolle als bisher die OHG und die KG spielen werden, bleibt abzuwarten. Die OHG und die KG werden wahrscheinlich auch künftig trotz der durch diese Reform herbeigeführten Änderungen nicht in besonders großer Zahl entstehen. Ob die LLC eine solche Bedeutung wie in den USA erlangen werden, ist eher fraglich, da die Aktiengesellschaft als Unternehmensträger eine sehr flexible Binnenstruktur zuläßt. Eine Prognose hierzu läßt sich aber nur schwer treffen. Die LLP wird vielleicht aus steuerlichen Gründen Bedeutung erlangen.

#### **SUMMARY**

The Company Law Reform 2005/2006, which will probably come into effect on 1 April or 1 May 2006, will once again bring about major changes in the field of company law in Japan. As a result of this reform and other reforms in recent years, Japan will soon have a very modern and well-structured company law. This will be by no means a slavish copy of U.S. company law, although as a model the U.S. company law has had a great impact on many parts of the various reforms.

First of all, the reform entails the emergence of a Japanese Company Act. The Company Act will unite all the legal provisions concerning companies that were formerly to be found scattered in various laws such as the Commercial Code, the Law for Special Commercial Law Provisions concerning the Audit of Joint Stock Companies, and the Law concerning the yûgen kaisha. One formal change will be that in contrast to the old Commercial Code, the new Company Act will be written in modern Japanese.

Furthermore, the Law concerning the yûgen kaisha will be abrogated and the yûgen kaisha system will be abolished. The existing yûgen kaisha will continue to exist, but it will become impossible to establish new companies of that kind. The former yûgen kaisha will be legally treated as stock companies to the extent that there are no particular provisions in the Law Regarding the Execution of the Company Act, which will come into effect on the same day as the Company Act.

Moreover, two new types of legal entities will be introduced into Japanese law: the so-called limited liability company (gôdô kaisha, LLC) and the limited liability partnership (yûgen sekinin jigyô kumiai, LLP). Both forms are based on homonymous types of legal entities in U.S. law, but they show several differences compared to the U.S. models. While all forms of companies are now regulated by the Company Act, the rules for the LLP are set by a different and particular law governing specifically the limited liability partnership because the limited liability partnership is not regarded as a company in its narrow meaning. This law has already been in effect since 1 August 2005.

Another important aspect of the upcoming company law reform concerns many changes in the law of Japanese joint stock companies, including the rules for corporate governance structures. In general, one can say that the reform provides for a much greater flexibility for designing corporate governance structures. Henceforth, the joint stock companies can be divided into two groups: large-sized companies, which correlate to the large companies that were formerly regarded as such and particularly regulated by the Law for Special Commercial Law Provisions concerning the Audit of Joint Stock Companies; and small-sized companies, which do not meet the specific requirements set for the definition of large companies. Furthermore, both groups of companies can be established as publicly held companies or as closely held companies. Depending on the size of a company and its character as a closely held or publicly held company, the Company Act sets minimum requirements for the establishment of a corporate government structure. Henceforth, a joint stock company is at least required

to have a shareholders' meeting and one director. This is a significant change as formerly all stock companies were required to set up a board with at least three directors. Generally speaking, the Company Act requires large and publicly held companies to set up a more complex structure of corporate governance than small-sized and closely held companies. Accordingly, small-sized and closely held companies can be henceforth established with a very basic and plain governance structure. Besides, for large-sized companies it is still possible to set up a company structure with committees within the board of directors.

With the reform coming into effect, joint stock companies are permitted to have an optional accounting consultant who shall assist the director(s) in preparing the financial statements of the company. Like the accounting auditor of the company, the Company Act regards this governing body as an organ (kikan) of the company, although by definition both organs have to preserve a sufficient independent stance within the company which differs from that of other company organs.

Furthermore, the rules for the power of attorney of the representative directors and the representative executive officers of stock companies have been changed slightly. There are also new rules for the appointment and dismissal of directors, and in closely held companies it is no longer necessary to treat all shareholders equally if certain requirements are met by the company. The Company Act now provides for a somewhat altered, specific legal liability regime for all organs and other bodies of the company, toward the company itself as well as toward third parties.

A further very important alteration regarding the law of stock companies is that henceforth the requirement of setting up a minimum stated capital when establishing a company has been abolished. Theoretically, it is now possible to found a stock company with only one yen of stated company capital. Hitherto this was only possible by the application of a specific procedure and only for a limited period of five years.

In closely held stock companies, the power of corporate auditors can be limited to audit only the financial statements of the company, whereas in other companies the corporate auditor is in principle authorized to audit the business operations of the directors also.

In addition, in closely held stock companies the term of office of directors, corporate auditors, and accounting consultants can be extended and set for a period of up to ten years.

The structure of corporate governance of each company has to be described in the business report, which is part of the financial statements that stock companies have to prepare once a year.

Moreover, stock companies become free to distribute their profit to the shareholders whenever they like, not only twice a year as was formerly limited.

Important changes will also be brought about in regard to the rules set for restructuring stock companies, particularly for mergers. It will become possible to conduct a merger between three companies. The absorbing company in a merger will soon be

allowed to pay a compensation in cash or to distribute other assets to the shareholders of the extinguishing company rather than emitting new shares of the new company as the results of the merger. For instance, such assets can be stocks of the parent company of the absorbing company. This corresponds to a facilitation of hostile takeovers, about which there has been an increasing controversial public debate in Japan. As a result, it is not yet clear whether this part of the reform will come into force at the same time as the other parts, or instead later in a slightly altered form, probably along with new defense mechanisms for hostile takeovers, which are also currently under discussion.

Another important change is the introduction of the opportunity to emit so-called golden shares as one kind of company stocks. In general, these are heavily disputed in many countries, particularly within the European Union.

The above-mentioned limited liability company (LLC), which will be introduced by this company law reform, will be regarded along with the partnership company (gômei kaisha) and the limited partnership company (gôshi kaisha) as a new category of company in contrast to the joint stock company. In this context, many changes will also take place in regard to the law for the partnership companies and the limited partnership companies. For instance, the Company Act provides for a new legal liability regime for all representative members of the company toward the company itself as well as toward third parties, which is similar to that of the joint stock companies, including a set of rules for a new type of lawsuit similar to the shareholders' representative lawsuit. Moreover, from the date the reform comes into effect, it will be possible for companies to become a non-limited liability partner in a partnership company as well as in a limited partnership company; the former Art. 55 Commercial Code will be abolished.

Finally, it also has to be mentioned that, as the result of the upcoming reform, the hitherto existing obligatory ex ante check by Japanese authorities of the company name to be registered in the context of founding a company will be abolished.